

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde 1. der A GmbH und 2. des B gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, teilweise Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der **Österreichische Rundfunk** die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er im Rahmen der am 11.04.2013 im Programm ORF 2 ab ca. 21:05 Uhr ausgestrahlten Sendung „Am Schauplatz Gericht“ den Beschwerdeführern keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu den in der Sendung von NC geäußerten persönlichen Vorwürfen gegeben hat.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
3. Dem **Österreichischen Rundfunk** wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 in der ab 21:05 Uhr ausgestrahlten Sendung „Am Schauplatz Gericht“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde der A GmbH und des B Folgendes festgestellt: Der ORF hat im Rahmen der am 11.04.2013 ab ca. 21:05 Uhr im Programm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „Am Schauplatz Gericht“ ein Interview gebracht, in welchem die Interviewpartnerin gegen B persönliche Vorwürfe geäußert hat. Der ORF hat den Beschwerdeführern keine Gelegenheit eingeräumt, in der Sendung zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Er hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 22.05.2013, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, erhoben die A GmbH (in der Folge: Erstbeschwerdeführerin) und B (in der Folge: Zweitbeschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Ausstrahlung eines Berichts über die Beschwerdeführer in der Sendung „Am Schauplatz Gericht“ am 11.04.2013 um ca. 21:05 Uhr im Programm ORF 2.

Zur Beschwerdelegitimation brachten die Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, die Erstbeschwerdeführerin sei Eigentümerin der Liegenschaften X 1 und X 21, beide in 1010 Wien. Der Zweitbeschwerdeführer sei der Geschäftsführer der Erstbeschwerdeführerin. Im ersten Teil der Sendung „Am Schauplatz Gericht“ vom 11.04.2013 sei über die Beschwerdeführer berichtet worden. Die Erstbeschwerdeführerin sehe sich gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a (eventualiter lit. c) ORF-G, der Zweitbeschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G insofern beschwerdelegitimiert, als durch den genannten Beitrag die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführer unter Verletzung der Bestimmungen des ORF-G negativ berührt worden seien. Die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebots gestaltete Berichterstattung habe zweifelsfrei negative wirtschaftliche Auswirkungen auf beide Beschwerdeführer, zumal die „Am Schauplatz“-/„Am Schauplatz Gericht“-Reportagen zu den beliebtesten Formaten des ORF gehörten, die in der zuseherintensiven Zeit, nämlich im Abendprogramm am Donnerstag (21:05 Uhr) ausgestrahlt würden. Da sich die potentiellen Kunden der Beschwerdeführer in sämtlichen gesellschaftlichen Schichten und Altersschichten wiederfänden (beispielsweise Mieter und/oder Käufer von Wohnungen und/oder Geschäftsräumlichkeiten), liege es auf der Hand, dass diese negative und journalistisch unkorrekte Berichterstattung von einer großen Anzahl von potentiellen Kunden gesehen worden sei. Die Reportage erfülle gegenüber beiden Beschwerdeführern den Tatbestand des § 1330 ABGB. Nach Ansicht der Beschwerdeführer, bedürfe es an dieser Stelle keiner ausschweifenden Ausführungen um darzulegen, dass eine derartige Berichterstattung die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführer massiv beeinträchtige.

Inhaltlich führten die Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, der inkriminierte Beitrag habe massiv gegen die Prämissen der §§ 4, 10 ORF-G verstoßen und sei in seiner Gesamtheit nicht objektiv. Bereits Einleitung und Aufbau der Sendung, sowie die durchgängige Formulierung der Kommentare von D und E seien unsachlich, einseitig und verzerrt. Des Weiteren stelle die Fragestellung der Journalistin einen weiteren Verstoß gegen das ORF-G dar, zumal durch ihre sarkastische und tendenziösen Formulierungen, eine verbotene Vermischung von Nachricht und (persönlichem) Kommentar iSd § 10 ORF-G darstelle. Beim Durchschnittskonsumenten werde aufgrund der nicht objektiven und parteiischen Berichterstattung der unrichtige Eindruck erweckt, die Beschwerdeführer würden zu ungesetzlichen und unmoralischen Mitteln greifen, um Mieter aus Wohnungen zu vertreiben. Darüber hinaus sei Herrn und Frau C bzw. deren Rechtsvertreter, Herrn G und Herrn Dr. F ein breiter Raum dafür geboten worden, ihre teils beleidigenden und kreditschädigenden Anschuldigungen auszuführen. Der Beschwerdegegner habe daraufhin die Beschwerdeführer per E-Mail mit einigen (nicht allen) dieser Vorwürfe konfrontiert und um Stellungnahme ersucht. Diese Stellungnahme sei fristgerecht abgegeben worden. Dem Beschwerdegegner seien auch Gutachten und Bescheide zur Verfügung gestellt worden. Auch die später erfolgte zusätzliche Anfrage hinsichtlich der Äußerungen von Herrn G sei sofort beantwortet worden. Das wesentliche Vorbringen, das die Beschwerdeführer daher

rechtzeitig vor Ausstrahlung dieses Beitrags an den ORF übermittelt hätten, sei im inkriminierten Beitrag aber dennoch nur teilweise verarbeitet bzw. erwähnt worden, dies zum Teil auch aus dem Zusammenhang gerissen und in verkürzten Statements. Auch dies verstoße klar und offensichtlich gegen das Objektivitätsgebot.

Zu einzelnen Szenen brachten die Beschwerdeführer Folgendes vor:

Die inkriminierte Sendung werde mit den unwahren, kreditschädigenden und beleidigenden Kommentaren von Frau und Herrn C eingeleitet, woran sich der sinngemäße Kommentar von E anschließe, dass „*die Rede von Herrn B*“ sei, „*einem Mann, der mittlerweile ein Immobilienimperium*“ dirigiere. In der Öffentlichkeit werde er zwar als Vorzeigeunternehmer verkauft, tatsächlich wolle er aber Mieter mit allen Mitteln draußen haben. Bereits durch diese Einleitung werde beim durchschnittlichen Konsumenten der Eindruck erweckt, die Beschwerdeführer würden mit allen Mitteln arbeiten, um gewissenlos ihre Profitgier zu befriedigen.

Obwohl D entgegengesetzte und erklärende (mit fundierten Unterlagen untermauerte) Informationen erhalten habe, habe sie mit einem vorverurteilenden Kommentar, dass es sich bei X 1 und 21 um nobelste, geschichtsträchtige Adressen in der Innenstadt handle, die dennoch nicht vorm Verfall bewahrt werden würden, zum ersten Interview übergeleitet. Tatsächlich liege beim Gebäude X 21 die durch die Baubehörde festgestellte technische Abbruchreife vor. Dies sei in der mangelhaften Erbauung in den Jahren 1911/1912 begründet.

Beim Gebäude X 1 liege der Fall so, dass die leerstehenden Flächen kostenlos im Rahmen des Kunstförderungsprogrammes der Erstbeschwerdeführerin jungen bildenden Künstlern (Absolventen der Kunstiniversitäten) zur Verfügung gestellt worden seien. Die Verzögerung beim Beginn der Bauarbeiten sei ausschließlich darin begründet, dass zwei Mieter die zwingend notwendige und vorab durchzuführende technisch-statische Evaluierung in ihren Mieträumlichkeiten, trotz des gesetzlichen Zutrittsrechts der Vermieterin und gegenteiliger behördlicher Feststellungen, nicht zulassen würden. Dies sei ausführlich in der an den ORF gerichteten Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 03.04.2013 ausgeführt und mit Bescheiden und Gutachten belegt worden. Dieser Teil der Stellungnahme habe dennoch keinen Eingang in die inkriminierte Reportage gefunden.

Betreffend den Mieter G habe D sodann die Suggestivfrage gestellt, „*Herr G, sind irgendwelche Vorkommnisse gewesen, wo Sie sich gedacht haben, das ist nicht mit rechten Dingen zugegangen?*“. Woraufhin dieser die frei erfundenen und ungeheuerlichen Anschuldigungen verbreitet habe, die Beschwerdeführer hätten einen Einbruch bei ihm initiiert und seine Internet- und Telefonkabeln durchschneiden lassen. Als bei ihm eingebrochen worden sei, habe der zuständige Polizeibeamte zu ihm gesagt: „*Na dann weiß ich schon, wo das herkommt*“. Von solchen Aktionen würde er sich aber nicht vertreiben lassen. Der Zweitbeschwerdeführer solle ihm stattdessen ein gutes finanzielles Angebot machen. Aber er lasse sich nicht unter Druck setzen, nicht „*mit Telefon abwickeln und mit Einbrüche und solchen Spielerein, dafür lebe er schon zu lange, als dass ihn das interessiert*“. Dem Beschwerdegegner sei vor Ausstrahlung der inkriminierten Sendung mitgeteilt worden, dass diese Anschuldigungen völlig haltlos seien und es sei gefordert worden, dass diese Aussagen nicht gesendet würden. Dennoch sei diese Anschuldigung nicht nur im Beitrag enthalten geblieben. Durch die Gestaltung dieses Interviews sei beim Durchschnittskonsumenten der Eindruck erweckt worden, die Beschwerdeführer würden tatsächlich Straftatbestände erfüllen, um ungewollte Mieter einzuschüchtern.

Die Suggestivfrage lasse darauf schließen, dass es sich bei diesem Interview um ein durchbesprochenes und choreographiertes Zusammenspiel zwischen der Redakteurin und Herrn G gehandelt habe. D habe nach dieser ungeheuerlichen Anschuldigung nicht einmal bei Herrn G nachgefragt, wer der Polizist gewesen sei, der die angebliche Aussage getätigt

habe. Es hätte auch nicht einmal eine „Basic-Recherche“ zu der Frage stattgefunden, ob hier ein Verfahren anhängig sei oder wann der Vorfall stattgefunden habe. Diese Aussage von Herrn G entbehre jeglichen Tatsachensubstrats und sei unhinterfragt und unüberprüft ausgestrahlt worden. Gerade bei Sendungen, die nicht tagesaktuell seien, müsse aber eine gründliche Recherche stattfinden. Auch diese Vorgehensweise stelle einen groben Verstoß gegen das Objektivitätsgebot dar.

In den Interviews mit Herrn BC und seinem Anwalt I, werde von diesen berichtet, dass „Probebohrungen“ in jedem Stockwerk gemacht worden seien. Dies werde von D derart „zusammengefasst“, dass in allen Etagen der Boden massiv bearbeitet worden sei. Dass diese technischen Untersuchungen von der Baubehörde angeordnet worden seien, werde wider besseres Wissen verschwiegen. Vielmehr führe die Journalistin mit J von der Magistratsabteilung 37 (Baupolizei) ein Interview, nach welchem sie wiederum völlig verzerrt „zusammenfasst“, dass für die technische Abbruchreife die „durchbrochenen Decken“ „*ausschlaggebend*“ gewesen seien und erwecke so beim durchschnittlichen Konsumenten den Eindruck, die Beschwerdeführer hätten absichtlich die Abbruchreife des Gebäudes herbeigeführt, indem sie einfach Löcher in die Decke gemacht hätten. Dass diese Löcher nicht mutwillig herbeigeführt worden seien, sondern behördlich angeordnete Untersuchungen der Deckenstruktur gewesen seien, um den tatsächlichen Zustand überhaupt feststellen zu können, sei der Journalistin in der Stellungnahme vom 03.04.2013 entsprechend mitgeteilt worden. Dennoch finde auch diese Information keine Erwähnung im inkriminierten Beitrag.

Der Beschwerde angeschlossen waren unter anderem ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. L vom 03.04.2013 an den Beschwerdegegner sowie eine daran anschließende E-Mail-Kommunikation zwischen E und Rechtsanwalt Dr. K sowie ein Transkript der inkriminierten Sendung.

Mit Schreiben vom 04.06.2013 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme und zur Vorlage von Aufzeichnungen auf.

1.2. Replik

Mit Schreiben vom 14.06.2013 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, die Behauptung, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer nicht mit sämtlichen Sachverhaltselementen bzw. Vorwürfen betreffend die Beschwerdeführer im Vorfeld der Sendung konfrontiert habe, sei unrichtig. Dies stelle eine pauschale Behauptung dar, die auch nicht weiter bewiesen werde. Richtig sei vielmehr, dass in unzähligen Telefonaten und schriftlichen Korrespondenzen mit beiden Rechtsvertretern der Beschwerdeführer bereits lange vor Ausstrahlung der inkriminierten Sendung Kontakt aufgenommen, das Gespräch gesucht worden sei und der Standpunkt der Beschwerdeführer selbstverständlich auch in der Sendung Berücksichtigung gefunden habe. Im Übrigen seien der Zweitbeschwerdeführer und seine Anwälte sowohl von D als auch E immer wieder darum gebeten worden, sich in Form eines Interviews zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Dies sei regelmäßig abgelehnt worden. Bereits im November 2012 habe es diesbezüglich eine Kontaktaufnahme gegeben. Damals sei das Ersuchen an die Redaktion herangetragen worden, bestimmte Personen (gemeint waren Mitarbeiter und Konsulenten der Erstbeschwerdeführerin) beim Besuch bei Dr. F in seiner Wohnung am 29.11.2012 nicht zu zeigen. Diesem Ersuchen sei entsprochen worden. Es sei jedoch damals bereits seitens des ORF darauf hingewiesen worden, dass selbstverständlich versucht werde, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Atmosphäre widerzuspiegeln, die Dr. F bei diesem „*Besuch*“ erlebt habe.

Interessant sei in diesem Zusammenhang zweifellos auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführer im Vorfeld von zwei verschiedenen Rechtsanwälten rechtlich beraten und vertreten worden seien, die gegenüber dem Beschwerdegegner teilweise einander widersprechende Aussagen getätigt hätten: so habe der Beschwerdegegner etwa am

05.04.2013 Rechtsanwalt Dr. L noch mit den Äußerungen des Herrn G konfrontiert. Dr. L habe dazu eine telefonische Stellungnahme abgegeben, man möge sagen, die Vandalenakte seien nicht im Zusammenhang „mit Herrn B zu bringen und nicht von ihm veranlasst“. Es sei seitens E dazu bestätigt worden, dass entsprechend berichtet werden würde. Dr. K habe sich drei Tage später, das heißt am 08.04.2013 um 14:00 Uhr, mit dem „Ersuchen“ zur „Vermeidung von rechtlichen Schritten“ um „Unterlassung“ der Veröffentlichung der Behauptungen des Herrn G geäußert. Nur dieses eine Beispiel zeige schon sehr deutlich, dass diese(r) (offenkundige) „Dissens“ in der Rechtsmeinung bzw. Empfehlung bzw. in den Forderungen der Rechtsberater der Beschwerdeführer nun keinesfalls dazu führen könne, dass dem Beschwerdegegner dadurch eine Objektivitätswidrigkeit bzw sonstige Verletzung des ORF-G angelastet werden könne.

In der Beschwerde werde weiters vorgebracht, dass die Redakteurin D, „(mit fundierten Unterlagen untermauerte) Informationen“ erhalten habe. Dies sei unrichtig. Seitens der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer seien Behauptungen aufgestellt, jedoch keine (fundierten) Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Weiters werde behauptet, dass es sich um einen „vorverurteilenden Kommentar“ handle, wenn die Bauwerke X 1 und 21 als „nobelste, geschichtsträchtige Adressen in der Innenstadt“ bezeichnet würden, die dennoch nicht vom Verfall bewahrt werden würden. Es sei nie behauptet worden, dass die Baumängel aus 1911/12, die schließlich zu der von der Baubehörde festgestellten technischen Abbruchreife geführt hätten, den Beschwerdeführern zuzurechnen seien.

Andererseits sei das Vorbringen in der Beschwerde, dass das Bauwerk X 1 jungen bildenden Künstlern bis zum Abbruch zur Verfügung gestellt werde, für den gegenständlichen Beitrag völlig irrelevant, handle es sich doch diesfalls ausschließlich um eine Zwischennutzung, die mit der Tatsache des Abbruchs, des Verfalls oder mit Fragen hinsichtlich der Berichterstattung nichts zu tun hätten.

Unrichtig sei jedenfalls die Behauptung in der Beschwerde, D habe eine Suggestivfrage gestellt bzw. handle es sich bei dem aufgezeichneten Interview mit Herrn G „um ein durchbesprochenes und choreographiertes Zusammenspiel zwischen der Redakteurin und Herrn G“. Richtig sei vielmehr, dass der ORF bereits vor Aufzeichnung dieses konkreten Interviews umfassend recherchiert habe und unter anderem die Tatsache, dass bei Herrn G Internet- und Telefonkabel durchgeschnitten worden seien, bekannt gewesen sei. Auch dass bei Herrn G eingebrochen worden sei, sei selbstverständlich bekannt gewesen. Dass die Redakteurin Herrn G daher auf diesen Umstand angesprochen habe, sei nicht ungewöhnlich, ja es sei geradezu selbstverständlich im Rahmen der von ihr vorgenommenen umfassenden Recherche. Von einem „durchbesprochenen und choreographierten Zusammenspiel zwischen der Redakteurin und Herrn G“ könne daher keine Rede sein. Unrichtig sei auch, dass Herr G im Beitrag die Behauptung verbreitet habe, die Beschwerdeführer hätten einen Einbruch bei ihm initiiert und seine Internet- und Telefonkabel durchschneiden lassen. Dieser Zusammenhang werde (erstaunlicherweise) immer wieder von den Beschwerdeführern bzw ihren Rechtsvertretern hergestellt, wobei letztere im Zuge ihrer Kontakte mit der Redaktion unterschiedlich reagiert hätten. Der Beschwerdegegner habe in dem verfahrensgegenständlichen Beitrag den „O-Ton“ von Herrn G der wörtlichen Stellungnahme der Beschwerdeführer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang entgegengesetzt.

Zum Thema Probebohrungen brachte der Beschwerdegegner vor, die Stellungnahme des Leiters der MA 37 Dr. J sei von der Redaktion nicht völlig verzerrt zusammengefasst worden, sondern diese sei vielmehr im „O-Ton“ wiedergegeben worden. Die Ausführungen in der Beschwerde legten geradezu nahe, dass es ein Anliegen der MA 37 bzw. des Magistrats gewesen sei, den Abbruch des Bauwerkes herbeizuführen, weshalb derartige Probebohrungen angeordnet worden seien. Diesen Inhalt hätten jedoch die Aussagen von Herrn Dr. J nicht. Es mute auch lebensfremd an, der MA 37 als Baubehörde zu unterstellen, sie würde Probebohrungen anordnen, die dann zur Abbruchreife führten.

Die Beschwerdeführer beanstandeten zusammengefasst, dass der inkriminierte Beitrag tendenziös gestaltet sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle. Die Sendung „Am Schauplatz Gericht“ sei ein Magazin, das sich Problembereichen der Gesellschaft in regelmäßiger Abfolge widme. Die Sendungsgestaltung erfolge in reportageähnlicher Aufmachung. Die Stellungnahmen der Beschwerdeführer hätten in die Sendung Eingang gefunden, dies habe sie jedoch nicht davor „bewahrt“, dass über die beitragsgegenständlichen Sachverhalte berichtet werde, da es eben auch Aufgabe des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks sei, allfällige Missstände aufzuzeigen. Richtig sei, dass die zahlreichen Schreiben bzw. Telefonate, die es im Vorfeld der Sendung gegeben habe, vom Beschwerdegegner zwar „*nur teilweise verarbeitet bzw. erwähnt*“ worden seien, dies dafür aber in ihren maßgeblichen Teilen. Hätte der Beschwerdegegner dies nicht getan, so wäre die Sendezeit bereits mit simplem Vorlesen der Schreiben und Telefonprotokolle bzw. Beilagen der Beschwerdeführer gefüllt gewesen.

Dies sei nicht Anliegen der Redaktion (und sei auch in dieser Form im ORF-G gar nicht vorgesehen). Eine Verzerrung der Ereignisse habe nicht stattgefunden, die wesentlichen Standpunkte seien im „O-Ton“ wiedergegeben und mit der Kamera sei reportageartig der „Ist-Zustand“ eingefangen worden. Auch das Thema der Sendung „Am Schauplatz Gericht“ mit dem Untertitel „Vertrieben, verstoßen, vergiftet“ decke sich mit dem Sendungsinhalt.

Die Tatsache, dass am Beginn der Sendung, noch vor der Moderation quasi als „Teaser“ einige Bilder aus beiden Beiträgen gesendet worden seien, sei üblich und dem Durchschnittskonsumenten bekannt. Von E seien – selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Details aus dem „Leben“ des Zweitbeschwerdeführers dem Zuseher mitgeteilt worden – wertneutral, lediglich als Information. Diese Tatsachen seien vom Zweitbeschwerdeführer auch gar nicht bestritten worden – die Schlussfolgerung, die dieser daraus ziehe, sei nicht dem Beschwerdegegner anzulasten.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners wurde den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 24.06.2012 zur Kenntnis übermittelt.

1.3. Weitere Schriftsätze

Mit Schreiben vom 17.07.2013 replizierten die Beschwerdeführer und führten im Wesentlichen aus, die Behauptung der Beschwerdegegner, dass es zahlreiche Telefonate und schriftliche Korrespondenz gegeben habe, sei objektiv falsch. Die Beschwerdeführer haben immer auf Schriftlichkeit bestanden. Die Fragen sollten schriftlich gestellt werden und seien ebenso schriftlich beantwortet worden. Diese Korrespondenz sei jedoch durchaus in überschaubarem Rahmen. Der Beschwerdegegner habe selbst zugestanden, dass die zahlreichen Schreiben bzw. Telefonate, die es im Vorfeld der Sendung gegeben habe, von ihm „*nur teilweise verarbeitet bzw. erwähnt*“ wurden, diese „*dafür*“ in ihren maßgeblichen Teilen. Bereits aus dieser Formulierung gehe hervor, dass der Beschwerdegegner gerade nicht sämtliche relevanten Unterlagen verwendet und von diesen (ausgewählten) sodann – nach eigenem Ermessen – auch nur auszugsweise und unvollständig, jedenfalls aber nicht im Sinne einer objektiven sachlichen Berichterstattung Gebrauch gemacht habe. So sei auf wesentliche technische und rechtliche Unterlagen, wie etwa Sachverständigengutachten und Stellungnahmen von Behörden, die den Beschwerdegegnern rechtzeitig übermittelt worden seien, überhaupt kein Bezug genommen worden.

Tatsache sei auch, dass die Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdegegner durch die Rechtsanwälte der Beschwerdeführer erfolgt sei. Nicht nachvollziehbar sei die unterschwellige Anmerkung, dass sich die Beschwerdeführer zweier Rechtsanwaltskanzleien bedienen. Es entspreche vielmehr der üblichen Spezialisierung und wirtschaftlichen Praxis, eine Kanzlei für miet- und bestandsrechtliche Fragen und eine Kanzlei für medienrechtliche Fragen zu beschäftigen. Ebenso sei es das gute Recht jeden Bürgers, so auch der

Beschwerdeführer, für ein Interview nicht zur Verfügung zu stehen. Dies dürfe jedoch eine objektive, sachliche Berichterstattung nicht beeinflussen. Objektiv richtig wäre es gewesen, auch jene Atmosphäre aufzuzeigen, die die Mitarbeiter der Beschwerdeführer (negativ) erlebt hätten, als sie zu einer lange im Voraus angekündigten technischen Begehung in die Wohnung des Mieters F gekommen sind und dort unangekündigt von einer laufenden Kamera empfangen worden seien. Diese (negative) Atmosphäre sei vom Beschwerdegegner noch weiter verschärft worden, indem trotz des ausdrücklichen von den Mitarbeitern der Beschwerdeführer geäußerten Verbotes, weiter zu filmen, dieses Filmmaterial in der inkriminierten Sendung eingesetzt worden sei.

Die Beschwerdegegner würden behaupten, es seien seitens der Rechtsvertretungen bzw. Rechtsberater der Beschwerdeführer teilweise einander widersprechende Aussagen getätigt worden. Der aufgezeigte angebliche Widerspruch sei jedoch tatsächlich keiner und sei ein solcher darüber hinaus auch völlig belanglos. Wie aus der E-Mail vom 05.04.2013 von E an Rechtsanwalt Dr. L, welcher die Beschwerdeführer nur in miet- und bestandsrechtlichen Fragen vertrete, hervorgehe, sei zwischen den vorgenannten Personen an diesem Tag zuvor ein Telefonat über den Mieter G und dessen Aussagen geführt worden. Selbst wenn Rechtsanwalt Dr. L spontan in einem Telefonat auf eine Frage von E derart geantwortet habe, „*dass diese Machenschaften in keinen Zusammenhang zu meiner Mandantschaft zu bringen sind, und von ihr nicht veranlasst wurde*“, sei dies im gegenständlichen Fall irrelevant, zumal einzig und allein der objektive Wahrheitsgehalt beachtlich sei. Dies sei mit an E gerichteter E-Mail vom 08.04.2013 von Rechtsanwalt Dr. K, welcher die Beschwerdeführer in medienrechtlichen Fragen vertrete, nach Prüfung des Sachverhalts aus medienrechtlicher Sicht dem Beschwerdegegner gegenüber näher konkretisiert und aufgezeigt. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass „*die Mitteilungen von Herrn G vom Durchschnittszuseher wohl so verstanden werde, dass die Beschwerdeführer irgendetwas mit dem Einbruch und dem „Abzwicken von Telefon- und Internetleitung“ zu tun hätten und dies sogar seitens der Polizei vermutet werde. Weiters sei darauf hingewiesen, dass „die Veröffentlichungen dieser Mitteilungen von Herrn G auch den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede verwirklichen können, weshalb daraus Ansprüche nach § 6 MedienG resultieren würden. Parallel dazu wird auch der zivilrechtliche Tatbestand der Kreditschädigung verwirklicht.“* Aufgrund der näheren medienrechtlichen Prüfung sei es im Interesse der Beschwerdeführer zwingend geboten, von den Beschwerdegegnern zu fordern, die Behauptungen bzw die Mitteilung von Herrn G nicht zu veröffentlichen. Medienrechtlich sei wohl im gegenständlichen Fall wesentlich, dass der Beschwerdegegner nicht nur die unwahren und unbewiesenen Aussagen bzw. Behauptungen von Herrn G gesendet habe, sondern auch, wie bzw. in welchem Gesamtkontext bzw. atmosphärischem Umfeld der Beschwerdegegner diese Behauptungen ausgestrahlt habe. Dies sei eindeutig tendenziös und zu Lasten der Beschwerdeführer insofern vorverurteilend gewesen, als beim der Durchschnittszuseher der Eindruck entstehe, dass einzig und allein die Beschwerdeführer die unwahren Behauptungen von Herrn G – nämlich „*Einbruch und Abzwicken von Telefon- und Internetleitung*“ initiiert hätten bzw. jedenfalls irgendetwas damit zu tun gehabt hätten.

Der Beschwerdegegner würde behaupten, keine fundierten Unterlagen bekommen zu haben. Insbesondere habe er bestritten, die relevanten Sachverständigengutachten samt Stellungnahme übermittelt erhalten zu haben. Diese Aussage sei falsch und unwahr. Genau dies sei nämlich ausreichend zeitgerecht vor Ausstrahlung der Reportage geschehen: so habe Mag. M mit Email vom 03.04.2013 an D im Namen der Beschwerdeführer eine Stellungnahme des Rechtsanwalts Dr. L samt diversen Gutachten und Unterlagen zum bautechnischen Zustand des Hauses X 21 sowie ein Amtsgutachten vom 30. August 2012 der MA 25 zur Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit des Betretens von Wohnungen bezüglich des Hauses X 1 übermittelt.

Dabei habe es sich hinsichtlich des Hauses X 21 um (i) das Brandschutztechnische Gutachten Nr. BM 01/2006 vom 9. Februar 2007 der Technischen Universität Wien, (ii) das

Gutachten zum bautechnischen Zustand vom 24. Oktober 2005 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech (allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger), (iii) die technische Gebäudebewertung vom 11. November 2009 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech, (iv) eine gutachtliche Feststellung vom 7. Mai 2008 von Dipl. Ing. Albert Röder sowie (v) den Nachweis dafür, dass der TÜV den Lift im Gebäude aus Sicherheitsgründen gesperrt bzw außer Betrieb gesetzt hat, gehandelt. Aus diesen und den Beschwerdegegnern zeitgerecht vor Ausstrahlung der Sendung übermittelten zahlreichen Unterlagen sei der Beschwerdegegner hinsichtlich des Hauses X 21 ohne Zweifel somit in Kenntnis folgender Informationen:

„Ad (i) Brandschutztechnisches Gutachten Nr. BM 01/2006 vom 9. Februar 2007 der Technischen Universität Wien:

- *Aufgrund der nicht konformen Ausführung der vorgefundenen Decke wegen*
 - *zu geringer Rippenbreite bei zwei starken Längsbewehrungseisen*
 - *fehlender Betonüberdeckung bei den Längsbewehrungseisen*
 - *ungeeignetem Größtkorn, sodass der Beton nicht ausreichend verdichtbar war*
 - *offenbar fehlender bzw. mangelhafter Kontrolle der Ausführung*
- kann die Höhe des Brandschutzes der ausgeführten Hein-Decke keiner Brandwiderstandsklasse zugeordnet werden, dh der Feuenwiderstand liegt deutlich unter 30 Minuten Branddauer.*

Die Ausführung entspricht nicht der Konsensstatik und nicht dem damaligen Stand der Technik, sodass sie weder zum Zeitpunkt der Errichtung noch nach heutigen Brandschutzmaßstäben einer Brandwiderstandsklasse zugeordnet werden kann. Tatsächlich ist mit dem Versagen nach wenigen Minuten Brandangriff zu rechnen.

Ad (ii) Gutachten zum bautechnischen Zustand vom 24. Oktober 2005 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech:

- *Zusammenfassend bewertet sind die befundeten Decken NICHT der Konsensstatik bzw. den zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Errichtung geltende Vorschriften bzw. dem damaligen Stand der Technik entsprechende ausgeführt. Das Gebäude ist NICHT benutzbar, da die Decken nicht in ausreichendem Maße belastbar sind und bereits wesentliche Schäden aufweisen.*

Ad (iii) Technische Gebäudebewertung vom 11. November 2009 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech:

- *Die technische Abbruchreife gemäß der Bauordnung für Wien ist gegeben, da in mindestens einem der nachfolgenden Kriterien der Bauwerkszustand (als Summe der bewerteten und geschädigten Flächen) kleiner als der Grenzwert für die technische Abbruchreife ist. Die technische Abbruchreife § 60 ist gegeben, da die technische Gebäudequalität mit 37,9% unter 50% liegt.*

Ad (iv) Gutachtliche Feststellung vom 7. Mai 2008 von Dipl. Ing. Albert Röder

- *Die Rippen (gemeint sind die Deckenrippen) sind aufgrund [...] jedenfalls als nicht tragfähig zu befinden [...]. Aus gegebenen Anlass, der dem Verfasser aus jüngster Vergangenheit durch Vor-Ort-Überprüfung und Untersuchung der Wohnhausanlage der Stadt Wien in Wien 23, Breitenfurterstraße 450 und nachfolgender Veranlassung einer absoluten Sperre der Nutzung durch die einschlägige Fachabteilung der Baupolizei - der MA 37S - bekannt ist, sind wegen der vergleichbaren Schadensmerkmale der tragenden Bauteile - insbesondere der mangelnden Betongüte der Decke als Gesamtheit - entsprechende Schritte zu Hintanhaltung von Schäden und Gefährdung von Menschenleben erforderlich. [...] Daher ist eine Nutzung der Decken im vorgefundenen Zustand jedenfalls zu untersagen, selbst die Belastung mit Baustoffen im Zuge einer Instandsetzung ist unzulässig.“*

Bezüglich des Hauses X 1 sei ein behördliches Amtsgutachten vom 30. August 2012 übermittelt worderm. Aus diesem gehe hervor, dass aus technischer Sicht das Betreten der

Wohnungen für den bei der MA 37 - Baupolizei eingereichten Umbau auf jeden Fall erforderlich sei. Die Behauptung des Beschwerdegegners, keine „mit fundierten Unterlagen untermauerte Informationen erhalten zu haben“, sei somit schlichtweg unrichtig und hätten dieser relevanten Unterlagen selbstverständlich und in angemessenem Umfang zwingend berücksichtigt und in die Berichterstattung aufgenommen werden müssen, zumal aus diesen übermittelten fundierten Unterlagen zusammenfassend insbesondere eindeutig hervorgehe:

- a) Das Vorliegen der „Abbruchreife“ und der per se (insbesondere brandschutztechnisch) mangelhafte Zustand des Gebäudes X 21. Ebenso ergebe sich aus diesen Unterlagen, dass die Beschwerdeführer keinerlei Verschulden an dem mangelhaften und gefährlichen Zustand des Gebäudes treffe, sondern dass diese Mängel vielmehr historisch (anlässlich der Errichtung im Jahr 1911/12) begründet seien.
- b) Die Beschwerdeführer alleine durch jene Mieter rechtswidrig an der Fortführung der Generalsanierungsarbeiten beim Haus X 1 gehindert würden, die in der inkriminierten Sendung umfangreichst zu Wort kämen.

Wenn der Beschwerdegegner in der inkriminierten Sendung bzw. in seiner nunmehrigen Stellungnahme in Zusammenhang mit den Beschwerdeführern weiters davon spreche, dass die gegenständlichen Häuser „nicht vor dem Verfall bewahrt wurden“, so sei dies tendenziös, reißerisch und vorverurteilend. Ein Gebäude (hier: X 21), das nachweislich objektiv aus historischen Gründen abbruchreif sei, könne nicht mehr vor dem Verfall bewahrt werden, da es bereits verfallen sei. Ein Gebäude (hier: X 1), das sich im Zustand der laufenden Generalsanierung befinde, stelle zwar eine Baustelle dar, werde aber eben dadurch vor dem Verfall bewahrt. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht irrelevant, wenn bis zum Beginn der Generalsanierung junge Künstler kostenlos in diesem Haus leben und arbeiten hätten können, zeuge es doch von der sozialen Verantwortung der Beschwerdeführer. Tatsächlich sei nämlich immer geplant gewesen, nach Maßgabe der behördlichen Genehmigungen eine Generalsanierung mit Dachgeschossausbau durchzuführen und sei eine solche derzeit und zum Zeitpunkt der Filmaufnahmen auch im Gange gewesen.

Von einem wie in der Reportage unrichtig berichteten Verfall des Gebäudes könne daher keine Rede sein.

Wenn der Beschwerdegegner ausführe, dass es unrichtig sei, dass Herr G im Beitrag die Behauptung verbreitet hätte, die Beschwerdeführer hätten einen Einbruch bei ihm initiiert und seine Internet- und Telefonkabel durchschneiden lassen, so müsse dazu ausgeführt werden, dass aufgrund der Aussagen und der Gestaltung dieses Teils des Beitrags bei den durchschnittlichen Fernsehkonsumenten eindeutig und zweifelsfrei der (unrichtige) Eindruck erweckt werde, diese Straftaten stünden tatsächlich in Zusammenhang mit den Beschwerdeführern, was selbstverständlich jeglichem Tatsachensubstrat entbehre. Da vor der inkriminierten Sendung keinerlei Informationen über diese falschen Aussagen des Herrn G veröffentlicht worden seien, seien die Aussagen der Beschwerdegegner, sie hätten vorab recherchiert, eindeutig widerlegt und daher nur als reine (unwahre) Schutzbehauptung zu werten.

Unrichtig sei auch, dass die Rechtsanwälte der Beschwerdeführer unterschiedlich reagiert hätten. Wahr sei vielmehr, dass beide Rechtsanwälte übereinstimmend jedweden Zusammenhang der Beschwerdeführer mit den von Herrn G behaupteten angeblichen Straftaten zurückgewiesen und festgehalten hätten, dass die nunmehrigen Beschwerdeführer entsprechende rechtliche Schritte im Falle der Veröffentlichung dieser Unwahrheiten ergreifen würden.

Zum Themenbereich „Probepbohrungen“ werde das Vorbringen der Beschwerdeführer verzerrt dargestellt und im Ergebnis ausgeführt, dass die Aussagen von Dr. J neutral wiedergegeben worden seien. Das wichtigste Faktum in diesem Zusammenhang, nämlich,

dass die technischen Untersuchungen bzw. Probebohrungen von der Baubehörde angeordnet wurden, werde vom Beschwerdegegner – offensichtlich bewusst – verschwiegen und in der Berichterstattung nicht einmal im Ansatz erwähnt. Vielmehr werde beim durchschnittlichen Fernsehkonsumenten abermals somit der (völlig unrichtige) Eindruck erweckt, die Beschwerdeführer hätten absichtlich die Abbruchreife des Gebäudes herbeigeführt, indem sie Bohrungen bzw. Löcher „mutwillig“ in die Decken gemacht hätten. Dr. J hingegen spreche davon, dass die Decken statisch so kaputt seien, dass sie bereits durchgebrochen seien. D beziehe diese Aussage jedoch bewusst irreführend immer auf die statisch völlig irrelevanten Probelöcher. Ohne diese Probelöcher hätte man jedoch den Zustand der Decken gar nicht detailliert feststellen können.

Für den durchschnittlichen Fernsehkonsumenten entstehe der unrichtige und für die Beschwerdeführer naturgemäß nachteilige Eindruck, die Beschwerdeführer würden sich rechtswidriger bzw. verpönter Vorgehensweisen bedienen.

Die vom ORF-G, von der KommAustria sowie dem BKS vorgegebenen Objektivitäts- und Qualitätskriterien für journalistische Arbeit seien – neben zivilrechtlichen Normen – durch diesen Beitrag nachweislich und ohne Zweifel verletzt.

Hätte sich der Beschwerdegegner mit den zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumenten inhaltlich und ausführlich auseinandergesetzt und darauf aufbauend das Tatsachensubstrat bewertet, so wäre er zwanglos zum Schluss gekommen, dass hinsichtlich des Gebäudes X 21 die „Abbruchreife“ vorliege und dass die Beschwerdeführer keinerlei Verschulden an dem mangelhaften und gefährlichen Zustand des Gebäudes träfen, sondern dass diese Mängel vielmehr historisch (anlässlich der Errichtung im Jahr 1911/12) begründet seien und dass hinsichtlich des Gebäudes X 1 eine Planung für umfangreiche Generalsanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen vorliege und diese Arbeiten nach Vorliegen der notwendigen behördlichen Genehmigungen auch begonnen worden seien, die Beschwerdeführer jedoch alleine durch jene Mieter trotz Vorliegens positiver Stellungnahmen beteiligter Behörden bzw. der Schlichtungsstelle rechtswidrig an der Fortführung der Generalsanierungsarbeiten gehindert würden, die in der inkriminierten Sendung umfangreichst zu Wort kämen. Der Beschwerdegegner lasse auch jedwede Objektivität vermissen, wenn er hinsichtlich der Beschwerdeführer völlig unzutreffend von zu berichtenden Problemzonen und Missständen spreche. Es liege kein objektiver Sachverhalt vor, der eine derartige einseitige und vorverurteilende Berichterstattung zu Lasten der Beschwerdeführer auch nur im Ansatz rechtfertigen würde. Dazu werde auch angemerkt, dass ein gesamtheitliches Verlesen der damaligen Stellungnahme der nunmehrigen Beschwerdeführer niemals begehrt worden sei. Allerdings habe auch der Beschwerdeführer ein Anrecht auf objektive Darstellung der Tatsachen. Dieses Recht sei gröblichst verletzt worden.

Zum Titel der Sendung „Vertrieben, verstoßen, vergiftet“ sei darüber hinaus festzuhalten, dass dieser nicht nur reißerisch, sondern hinsichtlich des die Beschwerdeführer offensichtlich betreffenden Teiles „Vertrieben“, auch objektiv völlig falsch, irreführend sowie ruf- und kreditschädigend sei. Es lägen keinerlei Rechercheergebnisse vor, die den Schluss zuließen, dass auch nur einer der gezeigten Mieter „vertrieben“ werde. Wenn der Beschwerdegegner weiters anführe, dass er den Ist-Zustand reportagehaft eingefangen hätte, so ändere dies nichts an der manipulativen Gesamtdarstellung.

Dem Schreiben angeschlossen war eine E-Mail von Mag. M an D vom 03.04.2013, dem diverse Gutachten sowie das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. L vom 03.04.2013 angeschlossen waren. Offenbar wurden die Anhänge dieser E-Mail aber irrtümlich unvollständig vorgelegt.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 19.07.2013 zur Kenntnis übermittelt. Mit weiterem Schreiben vom 19.07.2013 wurden die Beschwerdeführer

aufgefordert, Beilagen zum Schreiben vom 17.07.2013 zu ergänzen und Unterlagen hinsichtlich der behördlichen Anordnung von „Probeprobungen“ vorzulegen.

Mit Schreiben vom 25.07.2013 nahmen die Beschwerdeführer erneut Stellung und führten im Wesentlichen aus, sie hätten mit ihrer Replik vom 17.07.2013 die E-Mail vom 03.04.2013 an D samt Unterlagen sowie der Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. L übermittelt. Dabei handle es sich im Wesentlichen um Auszüge diverser Sachverständigengutachten, welche für die ORF-Reportage wesentliche Informationen zum Thema und für eine objektive Berichterstattung enthalten hätten sowie um eine rechtliche Stellungnahme. Es werde darauf hingewiesen, dass von den Beschwerdeführern bewusst nur Auszüge der Gutachten zur Verfügung gestellt worden seien, zumal diese die jeweilige Quintessenz der einzelnen umfassenden Gutachten ausreichend wiedergäben und es aufgrund der Knappheit (zwei Seiten pro Gutachten) für die Beschwerdegegner ein Leichtes gewesen wäre, sich die Zeit zu nehmen und diese im Detail durchzulesen und somit für eine gemäß dem ORF-G objektive Berichterstattung zu sorgen; dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, und seien diese Dokumente von den Beschwerdegegnern bei der Berichterstattung vollkommen unberücksichtigt geblieben. Dass daher, wie von den Beschwerdegegnern behauptet, die Stellungnahmen der Beschwerdeführer in die Sendung Eingang gefunden hätten, sei somit unrichtig. Aufgrund eines technischen Fehlers seien jedoch bei der Anlage zur Replik vom 17.07.2013 (nicht jedoch an D, diese habe vollständige Dokumente erhalten) jeweils nur die Vorderseiten der Dokumente erfasst worden, sodass die Rückseiten der Dokumente nicht übermittelt werden hätten können. Die Beschwerdeführer übermittelten daher unter Verweis auf die fundierten Ausführungen in der Replik vom 17.07.2013 die nunmehr vollständige E-Mail vom 03.04.2013 erneut.

Hinsichtlich der behördlichen Anordnung von „Probeprobungen“ führten die Beschwerdeführer folgendes aus:

„[...]“

*In der Verhandlungsschrift des Magistrats der Stadt Wien - Magistratsabteilung 37 (Baupolizei) vom 03.09.2003 ist ausdrücklich festgehalten, dass den **Beschwerdeführern behördlich aufgetragen wurde,***

*„die **bestehende Fußbodenkonstruktion** im Bereich des Badezimmers in der Wohnung Tür Nr. 16 im 3. Stock (4. OG) **auf ihren Zustand und ihre Tragfähigkeit untersuchen zu lassen** und über das Untersuchungsergebnis den Befund eines Sachverständigen mit den erforderlichen statischen Berechnungen und Planunterlagen [...] **der Behörde vorzulegen.**“*

Auf Basis dieses behördlichen oa Auftrages haben die Beschwerdeführer die Magistratsabteilung 39 (MA 39- Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien) beauftragt, eine entsprechende Begutachtung der Rippendecken durchzuführen und resultiert daraus die Stellungnahme der Magistratsabteilung 39, GZ MA 39- VFA 2003-1534.01 vom 02.10.2003. Entsprechend dem baubehördlichen Auftrag, wurden von der Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien zur Bestimmung der Betondruckfestigkeit - wie aus der Stellungnahme ersichtlich - zahlreiche Bohrkern aus den einzelnen Geschoßdecken (Rippendecken) entnommen und geprüft. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bereits die MA 39 festgestellt hat, dass die Rippendecken Betonnester, Abplatzungen und teilweise freiliegende Bewehrungsseisen aufweisen und somit auch keine zerstörungsfreie Prüfung der Betondruckfestigkeit durchgeführt werden konnte (vgl Seite 3 der Stellungnahme).

Schon daraus zeigt sich der amtlich bzw behördlich festgestellte Nachweis, dass die Rippendecken bereits im Jahr 2003 (!) massivst geschädigt waren. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ab diesen ersten behördlich beauftragten Prüfungen ohnedies ständiger

persönlicher Kontakt durch die Beschwerdeführer zur MA 37- Baupolizei bestand und alle weitere Prüfungen und Deckenöffnungen sich daraus ergaben.

Wie aus der oa Verhandlungsschrift ebenfalls hervorgeht, wurde von der MA 37S (Abteilung der Baupolizei für statische Angelegenheiten) eine handschriftliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Ohne genaue Angaben der Fußbodenaufbauten, inklusive Untersicht, aus denen die Lasteinwirkung auf die vorhandenen Rippendecken abgeleitet werden kann, kann zu den vorgelegten statischen Gutachten oder Berechnungen keine Stellungnahme abgegeben werden“.

*Auch aus dieser **behördlichen** Stellungnahme der MA 37S ergibt sich, dass in weiterer Folge – wie oben bereits angeführt – zusätzliche Deckenöffnungen unter Beiziehung von Sachverständigen durch die Beschwerdeführer vorgenommen werden mussten und somit keinesfalls von behaupteten „Probepfahrungen“ die Rede sein kann.*

*Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche oa behördliche Aufforderung zwecks Vorlage diverser baubehördlicher Unterlagen zur Vornahme der verfahrensgegenständlichen Deckenöffnungen im Gebäude 1010 Wien, X 21 deutlich aufzeigt, **dass die Beschwerdegegner - entgegen den Grundsätzen des ORF-G – selbst nicht ausreichend recherchiert haben.** Auf Basis der seinerzeit übermittelten Stellungnahme von RA Dr. L hätten bereits die Beschwerdegegner selbst derartige Unterlagen zu dieser Thematik von den Beschwerdeführern anfordern müssen, jedenfalls aber können, hätten die Beschwerdegegner vermeint, eventuelle Lücken oder Fehler in der Darstellung der Beschwerdeführer zu erkennen; dies wurde jedoch von den Beschwerdegegnern unterlassen und bestätigt dies das ORF-G widrige Fehlverhalten der Beschwerdegegner.*

[...]

Der Stellungnahme schlossen die Beschwerdeführer die E-Mail vom 03.04.2013 samt nunmehr offenbar vollständiger Anhänge sowie eine „Stellungnahme über die Begutachtung einer Rippendecke“ beim Objekt X 21 vom 02.10.2003 des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 39 – Versuchs- und Forschungsanstalt der Stadt Wien sowie eine Verhandlungsschrift des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37 – Baupolizei über eine Augenscheinsverhandlung an der Adresse X 21 vom 03.09.2003, an.

Die Stellungnahme der Beschwerdeführer wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 30.07.2012 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Erstbeschwerdeführerin ist Eigentümerin der Liegenschaften X 1 und X 21 in 1010 Wien. Der Zweitbeschwerdeführer ist Geschäftsführer der Erstbeschwerdeführerin.

2.1.1. Inkrimierter Bericht

Am 11.04.2013 strahlte der Beschwerdegegner in seinem Programm ORF 2 ab ca. 21:05 Uhr die Sendung „Am Schauplatz Gericht“ mit dem Titel „Vertrieben, verstoßen, vergiftet“ aus.

Die Einleitung sowie der erste Bericht lauteten:

NC

Er tut mich erniedrigen wo es geht, wo es geht. Er will mich total in die Knie – aber er stärkt mich ja nur dadurch. Ich habe ja genug Reserve, ich kämpfe weiter.

E (ORF)

Dieses trotzige „Ich kämpfe weiter, obwohl es momentan nicht so rosig für mich aussieht“, das ist das Leitmotiv für alle drei Fälle, die wir Ihnen heute zeigen wollen. Es geht um eine Jungbäuerin, die vom Vater des Hofes verwiesen worden ist, es geht um die sogenannte „Arsenwitwe“, die wegen Mordes angeklagt ist und wir berichten über den Kampf von Mietern gegen einen geschickten Immobilieninvestor .

BC

Wenn er so weitertut, hat er das Haus eh schon selber bald abgerissen. Also er tut ununterbrochen hat der was gemacht. Ich glaube, wenn Sie da rauf gehen, täten Sie, ich weiß nicht in wie viele Löcher reinfallen was er da gemacht hat.

NC

Der Mensch hat nur, nur gewerkt und gearbeitet, dass er mich quält. Hier schickt er gewisse Leute, die quälen mich und erzählen dauernd, das Haus wird einstürzen. Stimmt nicht, der Haus wird niemals einstürzen.

E (ORF)

Die Rede ist von B, einem Mann, der mittlerweile in Wien ein kleines Immobilienimperium dirigiert. Er wird in der Öffentlichkeit immer wieder als Vorzeigeunternehmer präsentiert, innovativ, der Nachhaltigkeit verpflichtet, kunstsinnig, er stellt jungen Künstlern immer wieder gratis Ateliers zur Verfügung, er hat ein Herz für Obdachlose und für Flüchtlinge. Aber dann gibt es auch Leute, die ein anderes Bild von ihm haben: Mieter, die in den Häusern wohnen, die er gekauft hat und die das Gefühl haben, dass er sie mit allen möglichen Mitteln draußen haben will. Um die Häuser leer zu bekommen, um die Häuser dann abreißen oder so umbauen zu können, dass er möglichst große Gewinne lukriert. Diesen Konflikten hat sich D gewidmet.

D (ORF)

Vor ein paar Jahren hat Herr B noch vor einer Kamera mit uns geredet. Mittlerweile verkehrt er nur über zwei Rechtsanwaltskanzleien mit uns. Wien, erster Bezirk, X 1, nobelste Adresse in der Innenstadt. Dieses barocke Haus, seine Geschichte reicht bis ins Mittelalter zurück, steht unter Denkmalschutz. Doch vor dem Verfall wurde es offensichtlich nicht wirklich bewahrt.



In derselben Straße, ein paar Häuser weiter, ein Zwillingensensemble. Das Haus links toprenoviert, das Haus rechts, X Nummer 21, total heruntergekommen.



Im Grätzl spricht man vom Geisterhaus. Und beide Häuser, Nummer 1 und Nummer 21, haben etwas gemeinsam: denselben Besitzer, B. Und beide Häuser haben ein ähnliches Schicksal. Beginnen wir bei X Nummer 1. 22 Parteien lebten einst im so genannten Oppenheimerschen Haus, vier sind es heute. Eine davon ist Familie F. Der ehemalige Attaché der französischen Botschaft F zeigt uns stolz den Blick auf den Steffl. Also das ist wirklich beste Lage.“

Gezeigt werden die Bilder aus der Wohnung von Herrn F sowie der Blick aus dem Fenster auf den Stephansdom.

F
Kann man schon sagen, also zentraler geht es eh nicht, da müsste man dann im Stephansdom wohnen.

D (ORF)
Wie lange wohnen Sie schon da?

F
Genau seit 1974, also wenn man es sich ausrechnet, bald 40 Jahre.

D (ORF)
Auf 312 Quadratmetern wohnt er hier mit seiner Frau, seinem Sohn und dessen Familie. Und weil er und seine Frau die Wohnung damals komplett saniert haben, zahlen sie nur 1000 Euro Miete im Monat. Die niedrige Miete sei aber auch der Grund, warum sie der neue Eigentümer hier rausbekommen will, ist sich Herr F sicher. Eine gerichtliche Aufkündigung des Mietverhältnisses hat er bereits. Was wirft man Ihnen denn konkret vor?

F
Den nach-, so genannten nachteiligen Gebrauch des Mietgegenstandes. Da gibt es verschiedene Gründe wie zum Beispiel also den Verlust des Vertrauens, aber auch – und das ist also die Krux – ein Abflussrohr, das korrodiert ist, mir in die Schuhe geschoben wird, dass ich die Substanz gefährde, dass ich die Mieter gefährde, dass Gefahr in Verzug ist. Und wenn das alles stimmte, dann würde ich tatsächlich einen nachteiligen Gebrauch des Mietgegenstandes machen.

D (ORF)
Konkret geht es um dieses Badezimmer. Nicht nur das Abflussrohr, sondern das gesamte Badezimmer hätte Herr F unsachgemäß eingebaut, behauptet der Eigentümer. So würden Wände und Boden keine Feuchtigkeitsisolierung aufweisen. Heute findet, wie des öfteren,

eine Wohnungsbegehung bei den Fs statt. Vier Vertreter der Hausverwaltung haben sich angekündigt. Herr F ist sich sicher, dass man nach weiteren Gründen sucht, ihn aus der Wohnung rauszubekommen. Zu was dient das heute hier?



Unbekannter (Stimme verfremdet)

Es geht um die Feststellung, welche Umbauarbeiten stattgefunden haben gegenüber dem Konsens.

D (ORF)

Also hier in der Wohnung?

Unbekannter

Genauso ist es, ja.

F

Sie wissen natürlich, dass ich das nicht gemacht habe, das ist ganz klar und evident zum x-ten Mal schon bewiesen. Aber Sie insistieren darauf, -

Unbekannter

<Unverständlich> Herr F ...

F

Ich weiß schon, ich weiß schon!

Unbekannter

Sie können alles dem ORF erzählen wie Sie es möchten, wir werden Sie nicht dabei behindern und bedanken uns für die heutige Gelegenheit.

D (ORF)

Und tatsächlich, bei der Wohnungsbegehung, bei der man nicht haben wollte, dass wir filmen, hat man dann weitere Sachen gefunden, die angeblich einen nachteiligen Gebrauch des Mietobjekts verursachen würden. Wir haben gehört, dass es im dritten Stock ähnliche Probleme gibt. In der gesamten Etage gibt es nur noch eine Mieterin, Frau H und ihren Sohn. Haben Sie auch schon eine Kündigung?

Fr. H (Privat)

Habe ich auch eine Kündigung bekommen.

D (ORF)

Ja und was wirft man Ihnen vor, was hätten Sie gemacht?

Fr. H (Privat)

Ich habe - ich bin nicht anwesend in der Wohnung, heißt es, und dadurch sieht er sich gezwungen, also mir zu kündigen, weil ich nicht hier wohne, angeblich.

D (ORF)

Haben Sie einen anderen Wohnsitz?

Fr. H

Nein. Wir sind da seit 22 Jahren und ich habe keinen anderen Wohnsitz, noch nie gehabt.

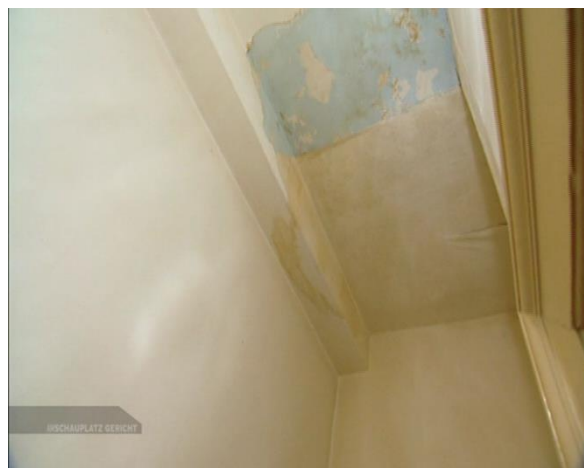
D (ORF)

2001 hat Herr B das Haus gekauft, die ersten Umbauarbeiten begannen und sukzessive zogen die Mieter der Reihe nach aus. So schaut es heute rund um die vier letzten Mieter aus.“

Es werden mehrere Fotos wie folgende eingeblendet:



„Der Plan des Eigentümers ist, die Wohnungen in Büros umzubauen. Die Genehmigungen dafür wurden zwischenzeitig erteilt. Und hier am Dachboden ist eine Aufstockung geplant. Man munkelt, dass hier Luxus - Apartments entstehen sollen. Und seit die Bauarbeiten begonnen haben, würden über ihrer Wohnung eigenartige Dinge passieren, erzählt uns Frau H, wie zuletzt ein großer Wasserschaden.



Fr. H

Ich habe mir das oben angeschaut, es war ein loses Rohr sozusagen vom Wasser, wo das getropft hat.

D (ORF)

Haben Sie das auch fotografiert?

Fr. H

Oben hat man nicht fotografieren dürfen, ja, das nicht.

D (ORF)

Und warum in einer leeren Wohnung auf einmal ein loses Rohr zum tropfen begann, konnte bis heute nicht geklärt werden. Frau Fr. H zeigt uns den Raum, der ihr am meisten Sorgen bereitet: das Schlafzimmer des Sohnes. Sie ist sicher, dass die Bauarbeiten im Stock drüber schuld an dem großen Riss sind.



Fr. H

Da sehen Sie eh, fast das Ganze rundherum.

D (ORF)

Glauben Sie, haben Sie eine Chance, dass Sie diese Wohnung behalten können?

Fr. H (Privat)

Ich sage Ihnen was: Ich habe einen felsenfesten Mietvertrag und ich zahle meine Miete, ich bin nichts offen und der kann hier nicht mir nichts, dir nichts mich heute auf die Straße setzen mit meiner Familie. Also wo gibt es so etwas?

D (ORF)

Im zweiten Stock lebt G. Bis jetzt hat er noch kein Kündigungsschreiben. Aber auch bei ihm sind unerklärliche Dinge passiert, sagt er. Deshalb hat er jetzt eine professionelle Videoüberwachung beim Eingang. Herr G, sind irgendwelche Vorkommnisse gewesen, wo Sie sich gedacht haben, das ist nicht mit rechten Dingen zugegangen?

G

Es ist verschiedenes passiert. Also unabhängig davon, dass natürlich der Lift abgedreht wurde ohne ersichtlichen Grund und er ist ja verpflichtet, den Lift aufrecht zu erhalten, was er nicht getan hat. Es wurde bei mir eingebrochen und der Polizeibeamte, der gekommen ist, der die Situation hier ein bisschen kennt, hat gelacht und gesagt: „Na dann weiß ich schon, wo das herkommt.“ Ohne, dass ich jetzt das näher interpretieren will. Dann wurde meine Internet- und Telefonleitung abgezwickelt und zwar draußen in einem kleinen, kaum sehbaren Kästchen.

D (ORF)

Glauben Sie, werden Sie diese Wohnung behalten können?

G

Ich nehme es an. Ich habe einen aufrechten Vertrag. Also im Grunde – ich wüsste nicht, warum ich hier ausziehen sollte. Natürlich, wenn er mir ein Angebot macht, wo ich am Ende der Meinung bin, ja, das war ein guter Deal für mich, dann ziehe ich natürlich aus, aber nicht unter Druck, nicht mit Telefonabzwicken und mit Einbrüchen und mit solchen Spielereien, dafür lebe ich schon zu lange als dass mich das interessiert.

D (ORF)

Der Anwalt der A GmbH sagt uns zu diesen Vorwürfen:

OFF Sprecher (ORF)

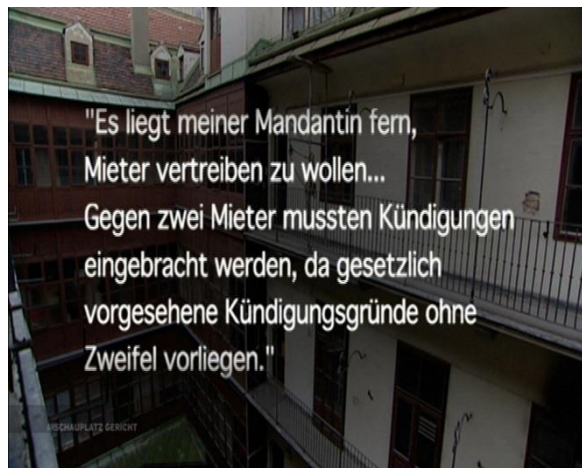
Dass diese Machenschaften bei Herrn G in keinem Zusammenhang zu meiner Mandantschaft zu bringen sind und von ihr nicht veranlasst wurden.

D (ORF)

Und weiter heißt es in einer schriftlichen Stellungnahme:

OFF Sprecher (ORF)

Es liegt meiner Mandantin fern, Mieter vertreiben zu wollen. Gegen zwei Mieter mussten Kündigungen eingebracht werden, da gesetzlich vorgesehene Kündigungsgründe ohne Zweifel vorliegen.



D (ORF)

Ortswechsel, X Nummer 21. Auch dieses Haus gehört B. Hier ist man allerdings schon einen Schritt weiter, bis auf eine Partei sind alle draußen. Geblieben ist nur N's Bar, das älteste Bordell der Stadt. Namhafte Gäste gehen hier noch immer ein und aus, Falco zählte auch zu den Stammkunden. Wir treffen den Inhaber, BC mit seinem Anwalt. Herr BC erzählt uns, dass er und seine Frau diese Bar nun schon seit 32 Jahren betreiben. Und was ist mit den anderen Mietern passiert?

BC

Na ja, die hat er teilweise irgendwie zwangsevakuert. Da war einmal ein Wasserrohrbruch, da hat es eine Dame beinahe bei die Stiegen runtergeschwemmt Und irgendwelche Vereinbarungen getroffen mit gewisse Leute dann, die sind ausgezogen.

D (ORF)

Herr B hat das Haus vor circa zehn Jahren gekauft und von diesem Zeitpunkt an hätte es mit den Problemen begonnen.

BC

Der ruft an bei der Baupolizei eben wegen Einbruchsgefahr, die Leute müssen dann natürlich nachschauen kommen. Die kommen um zehn in der Nacht, weil die glauben, das Haus bricht ein.

D (ORF)

Während hier voller Betrieb ist?

BC

Während voller Betrieb ist. Er geht her, er schickt die Polizei, wegen Prostitution und was weiß ich, am ersten Stock und ich weiß nicht was. Er hat ununterbrochen einen Einfall, also ich meine, so wie er sich das vorstellt vielleicht, dass die Firma C ihm den Schlüssel übergibt, das Ganze vielleicht besenrein macht und noch die Hand ihm schüttelt vor lauter Freude, diese Freude können wir ihm leider nicht machen.

Rechtsanwalt Dr. I

Die Firma C, sie verteidigt dieses Gebiet mit Zähnen und Klauen. Sie renoviert auf eigene Kosten, wenn Sie vielleicht sehen, bis in den ersten Stock ist also die Fassade in Ordnung, ja. Kaum hat es die Firma C geschafft, die Fassade zu renovieren, kommt schon die Besitzstörungsklage. Der Hauseigentümer beschwert sich über Verbesserungsmaßnahmen an seinem Haus – hat er natürlich verloren.

D (ORF)

BC und sein Rechtsanwalt wollen uns das Stiegenhaus zeigen. Hier würden wir einen kleinen Eindruck von den besagten Verbesserungsmaßnahmen des Herrn B bekommen.

BC

So, bitte Herr Doktor. Na ja, jetzt ist es ja relativ zivilisiert, weil wir das ein bisschen zusammenkehren. Wir sind ja auch sozusagen Hausmeister da. Weil es ist ja niemand da, der das pflegt. Was Sie da sehen – wenn Sie sich erinnern können, ich weiß nicht, da haben wir – Putzkasten, das hat ja alles, da waren Berge von Holz alles, nicht wahr? Man konnte nicht dazu. Wir haben auch die Post nicht bekommen.

D (ORF)

Herr BC, was war denn da mit dem Lift?

BC

Na ja, mit dem Lift – mit dem Lift, das war, der war voll in Dings, in Betrieb und den hat er halt nicht mehr wollen. Den hat er halt abgeschnitten oben und der ist runtergesaut und die Sache war erledigt für ihn – obwohl noch Mieter drinnen waren und alles.

D (ORF)

Dazu schreibt der Anwalt der A GmbH:

OFF Sprecher (ORF)

Der Lift wurde bereits im Jahr 2002 aufgrund gravierender Sicherheitsmängel vom TÜV gesperrt und daraufhin aus Sicherheitsgründen abgebaut, da er nicht mehr sanierbar war.

D (ORF)

Bis ins erste Stockwerk gelangt man noch. Die Fliesen an der Wand sind größtenteils abgeschlagen. Doch weiter kommt man nicht. Doktor I zeigt uns ein paar Fotos von oben.

Rechtsanwalt Dr. I

Es schaut aus wie Tschernobyl nachdem der Reaktor explodiert ist, im Kleinen natürlich nur. Hier sieht man dann so schön hinauf, also so sieht es aus, wenn ein Vermieter, der seine Mieter rausbringen will, zum renovieren beginnt. Also unglaublich!“

Es werden mehrere Fotos wie diese eingebildet:



„D (ORF)

Auf den Fotos, die der Anwalt im Zuge eines Lokalaugenscheines gemacht hat, sieht man, dass in allen Etagen der Boden massiv bearbeitet wurde.

Rechtsanwalt Dr. I

So ist es in jedem Stockwerk hat er so seine Probebohrung gemacht, Öl hat er keines gefunden, aber er hat also hier die freigelegt, das Skelett des Hauses.

D (ORF)

Herr BC hat einen Verdacht, was Herr B damit bezwecken will.

BC

Der Plan von ihm, der war immer wieder kann man nur sagen, ich glaube er bestreitet das also auch nicht, dass er das abbrechen wollte, nicht, das Haus also, den Abbruch zu bekommen und er hat schon angefangen, innen halt zu demontieren, nicht wahr?

D (ORF)

Dazu schreibt man:

OFF Sprecher (ORF)

Dass dieses Haus aufgrund bereits anlässlich der Errichtung im Jahr 1911 und -12 eingebauter gravierender Baumängel technisch abbruchreif ist.

D (ORF)

Aber will Herr B das Haus, das in der so genannten Schutzzone liegt, tatsächlich abbrechen? Bei der Baupolizei bestätigt man uns, dass die Firma A um eine Abbruchbewilligung des Hauses angesucht hat. Allerdings benötigt man dazu die technische Abbruchreife, sagt Senatsrat Doktor J.

Dr. J (Magistratsabteilung 37)

Da hat es eine Reihe von Gutachten gegeben, einerseits von der Firma A, andererseits haben auch wir die Technische Universität Wien diesbezüglich beauftragt, diese Gutachten zu überprüfen. Und es wurde bestätigt, dass hier eine technische Abbruchreife vorliegt.

D (ORF)

Wie konnte es überhaupt so weit kommen?

Dr. J (Magistratsabteilung 37)

Ja die Ursachen kann ich jetzt im Detail auch nicht nachvollziehen. Wir haben den jetzigen Zustand zu beurteilen. Der ist durchaus schlecht, es ist so, die Decken im Inneren teilweise schon durchgebrochen sind oder in einem Zustand sind, dass sie eben ausgewechselt werden müssen.“

Es werden folgende Fotos eingebildet:



D (ORF)

Zusammengefasst: Diese durchgebrochenen Decken dürften ausschlaggebend für die technische Abbruchreife gewesen sein. Und Sie finden es nicht bedenklich? Da geht es um das Weltkulturerbe, erster Bezirk Schutzzone, dass so ein altes Haus abgerissen wird? Sie sagen, das war in so schlechtem Zustand, dass keine andere Lösung gegangen wäre?

J (Magistratsabteilung 37)

Ja es gibt eine Rechtsgrundlage dafür, dass eben in dem Augenblick, wo diese technische Abbruchreife nachgewiesen wird, ein Anspruch auf Erteilung der Abbruchbewilligung vorhanden ist. Das steht so in der Verordnung drin und an die bin ich gebunden und habe sie daher umzusetzen.

D (ORF)

Das Schicksal von X 21 scheint besiegelt. Laut Baupolizei wird die Abbruchbewilligung jetzt erteilt, voraussichtlich in den nächsten Wochen hat man uns kurz vor der Sendung gesagt. Aber eine Hürde trennt Herrn B noch von seinem Vorhaben: N's Bar. Unter der Ruine floriert nächstens das einschlägige Geschäft und nur zur später Stunde trifft man hier die Hausherrin, Madame N. Sie denkt nicht daran, hier auszuziehen, auch wenn die letzten Jahre für sie ein Alptraum waren, wie sie uns erzählt.

C

Zehn Jahre Qualen. Das sind beinahe Sadomaso-Spiele, nur bin ich nicht masochistisch veranlagt. Vom ersten Tag, an wo er das erworben hat, dieses Haus, hat irgendeinen komischen Typen da geschickt und der hat mir schon erklärt, ab heute ist der Besitzer dieses Hauses Herr B und ich werd sehen, wie schwer werde ich jetzt haben. Ich war in meinem ganzen Leben nie bei einem Gericht. Durch den Herrn B kenne ich wohl – ich habe nicht einmal gewusst, wie ich mich benehmen soll bei einem Gericht. Durch ihn bin ich zig, zig mal vorgeladen. Ich habe überhaupt gar nichts mir zu Schulden gelassen und immer wieder hat er mich geklagt.

D (ORF)

Auch Beleidigungen habe sie sich vom Eigentümer anhören müssen.

C

Alternde Puffmutter, ich empfangen auch die Männer in meiner Wohnung, schrecklich und so weiter. Also in meinen – er tut mich erniedrigen wo es geht, wo es geht. Er will mich total in die Knie – aber er stärkt mich ja nur dadurch. Ich habe ja genug Reserve, ich kämpfe weiter.

D (ORF)

Der Anwalt der A GmbH schreibt dazu:

OFF Sprecher (ORF)

Auf Basis der gesetzlichen Lage müsste das Bordell seit November 2012 geschlossen sein.

BC

Er versucht halt alles in dieser Form, um uns irgendwie ein nicht richtiges Verhalten des Mietverhältnisses vielleicht vorwerfen zu können.

C

Ja!

BC

Und das haltet aber nicht. denn wir sind ganz genau vertreten wir genau diesen Vertrag so wie er sein soll.

C

Ja!

BC

Wir machen nichts daneben, nichts vor, nichts zurück, sondern genauso, was erlaubt ist ...

C

Ja!

BC

... und das seit Beginn, seit wir diese Lokalität haben.

C

So ist es.

D (ORF)

Zurück zu X Nummer 1. Rechtsanwalt Magister N vertritt Herrn F im Kündigungsverfahren. Wir erinnern uns an die Wohnungsbegehung. Und tatsächlich, Herrn F wird schon wieder was vorgeworfen: Eine Wand samt aufwendiger Stukatur hätte Herr F ohne Bewilligung

errichtet. Das könnte gravierende Auswirkungen auf die Statik des Hauses haben, sagt der Anwalt von Herrn B.

F

Eine Wand, die ich so vorgefunden habe natürlich, dahinter ist eine Küche, da wurde herumgeschnüffelt, da muss man also hineinbohren und obs eh tragt oder nicht. Auf jeden Fall in dem Plan, der verwendet wurde, der mir auch verweigert wurde in der Einsicht, wo er gesagt hat, man weiß nicht, aus welchem Jahrhundert der ist oder ob das jetzt 200 Jahre ist, spielt auch keine Rolle. Die Wand hätte ich also aufgestellt beziehungsweise gehört nicht her.

D (ORF)

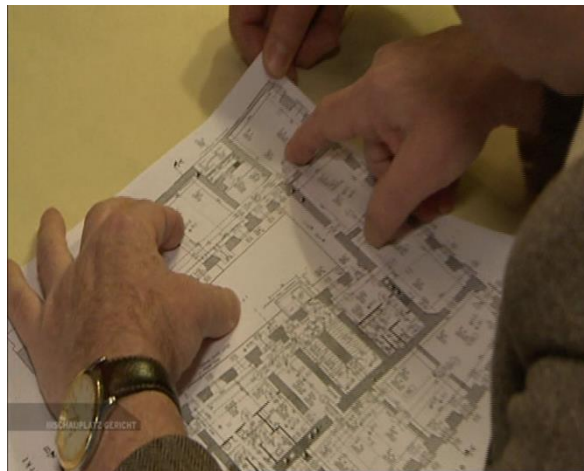
Herr Magister, was genau hat man denn mit diesem Haus jetzt vor, wie schaut denn die Umwidmung aus?

Rechtsanwalt Mag. N

Die Umwidmung sollte sein, dass das glaube ich alles in Büroräumlichkeiten umgewidmet wird sozusagen also Geschäftsraumwidmung und keine Wohnungen mehr, weil eben bei Geschäftsraumlichkeiten doch wesentlich mehr zu verdienen ist als bei Wohnungen in dieser Lage.

D (ORF)

Und das sind die Umbaupläne der Firma A. Herrn Fs Wohnung spielt dabei eine zentrale Rolle. Alle Wohnungen, auch seine, sollen Büroräume werden. Die genaue Personenzahl pro Büro steht auch schon fest.



F

Da kommt man herein und geht gleich in einen der großen Büroräume. Was steht da? Für sechs Personen steht da. Dann geht es weiter, was haben wir da?

Rechtsanwalt Mag. N

Vier Personen.

F

Vier Personen und da wieder sechs Personen.

Rechtsanwalt Mag. N

Wieder sechs Personen.

F

Und so geht es weiter. Wie viele sitzen hier?

Rechtsanwalt Mag. N

Da sitzen acht.

F

Da sind acht Personen sogar, gratuliere!

D (ORF)

Dazu schreibt der Anwalt der A GmbH:

OFF Sprecher (ORF)

Derzeit sind für die freien beziehungsweise neugeschaffenen Flächen Büros vorgesehen. Die als Wohnungen genutzten Bestandsobjekte sind davon nicht betroffen.

D (ORF)

Eine Frage interessiert uns aber noch. Seit Jahren, so sagen uns die Mieter, wäre dieses denkmalgeschützte Haus dem Verfall preisgegeben. Was macht das Denkmalamt, um solche geschichtsträchtigen Häuser zu schützen? Die Möglichkeiten sind beschränkt erklärt uns die Präsidentin, Frau Doktor O.

Dr. O (Bundesdenkmalamt)

Wir können die Dinge oder die Welt nicht retten. Also wir sind dafür da, dass wir zwar die Objekte schützen, aber wenn es darum geht, die Objekte auch zu erhalten, dann können wir, wenn Sie so wollen, nur Notmaßnahmen setzen. Wir können nicht dafür sorgen, dass der Eigentümer jetzt sagt, so und jetzt investiere ich das Geld, nehme mir einen Kredit auf und weil das Bundesdenkmalamt es will, wird das Objekt jetzt restauriert. Also das können wir leider nicht.

D (ORF)

Aber da das Haus X Nummer 1 denkmalgeschützt ist, könne man es zumindest nicht abreißen. Haben Sie den Namen B in der Baubranche schon gehört?

Dr. O (Bundesdenkmalamt)

Ich bin jetzt seit 20 Jahren hier in Wien am Denkmalamt und seit 20 Jahren höre ich ihn. Ja, wir haben schon öfter mit ihm zu tun gehabt, ja.

D (ORF)

Positiv oder negativ?

Dr. O (Bundesdenkmalamt)

Sagen wir so, es war nicht immer ganz einfach, ja.

D (ORF)

Ortswechsel, im Keller von N's Bar. Doktor I und Herr BC zeigen uns die neuesten Entwicklungen. Herr B hat die nächste Klage eingebracht. Diesmal geht es um die Beschilderung und Beleuchtung des Notausganges.

BC

So schwupps sind wir da. Und stellen Sie sich vor, dieser herrliche Ort wurde jetzt beleuchtet. Also wie fürchterlich!

Rechtsanwalt Dr. I

Die Ratten freuen sich!

BC

Die Ratten, die tanzen nur mehr vor lauter Vergnügen! Diese Schönheit des ganzen Kellers haben wir jetzt mit diesen Leuchten leider Gottes verschandelt.

Rechtsanwalt Dr. I

Die Firma A fühlt sich in ihrem Besitz an diesem Objekt gestört, dass hier die Fluchtwegszeichen nun gesetzlich konform montiert sind. Das ist eigentlich der Grund der Klage, also er fordert die Entfernung dieser Fluchtwegschilder, weil sie ihn stören. Es ist eine reine Schikane und daran sind wir eigentlich schon gewöhnt, also den Herrn BC bringt das auch nicht aus der Fassung.

D (ORF)

Ob Schilder und Beleuchtung entfernt werden müssen, darüber muss jetzt ein Gericht entscheiden.

E (ORF)

Letztstand, was wird mit den Häusern passieren, wo die Mieter so lange so kämpferisch waren? Das alte Haus, wo unten N's Bar drinnen ist, darf abgerissen werden, laut Baupolizei. Dort soll ein Neubau errichtet werden unter Beibehaltung des historischen Fassadenbildes. Und das andere, alte denkmalgeschützte Haus, dessen Kern angeblich aus dem Mittelalter stammt, da sind die Um- und Ausbaupläne genehmigt worden. Dort sollen schöne, neue Innenstadtbüros hinkommen.“

2.1.2. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Im Vorfeld der verfahrensgegenständlichen Sendung kam es zwischen den Beschwerdeführern und der Redaktion der Sendung „Am Schauplatz Gericht“ zu mehreren Kontaktaufnahmen, sowohl telefonisch als auch per E-Mail.

Unter anderem wurde von D am 02.04.2013 eine E-Mail mit mehreren Fragen an eine Pressevertreterin der Beschwerdeführer gesendet.

Die Anfrage wurde von Mag. M am 03.04.2013 per E-Mail namens des Zweitbeschwerdeführers beantwortet. Diese E-Mail lautet:

„Sehr geehrte Frau D!

Anbei dürfen wir im Namen unseres Kunden, Herrn B, beiliegende Stellungnahme seines Rechtsanwaltes Dr. L auf Ihre Fragen sowie einige Gutachten zum bautechnischen Zustand des Hauses X 21 zukommen lassen.

Bezüglich des persönlichen Angriffs auf Herrn B von Frau NC werden rechtliche Schritte vorbehalten.

*Mit freundlichen Grüßen,
M“*

Als Anhang enthielt die E-Mail eine Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. L vom 03.04.2013, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte:

„[...]

Sehr geehrte Frau D!

Vollmacht

Ich vertrete A GmbH. und ersuche um Kenntnisnahme.

Stellungnahme

In diesem Sinne darf ich Namens und Auftrags meines Mandanten Ihr an Frau Mag. P/Firma Q gerichtetes Mail vom 02.04.2013 wie folgt beantworten:

Haus X 1 :

1. Die letzten verbliebenen Mieter glauben, dass man sie aus den Wohnungen vertreiben will. Man wirft ihnen diverse Sachen vor die einen nachteiligen Gebrauch des Mietobjektes verursachen würden oder würde behaupten, dass sie gar nicht in der Wohnung leben.

Können Sie da Genaueres sagen.

Es liegt meiner Mandantin fern, Mieter vertreiben zu wollen. In diesem Haus gibt es derzeit 9 in Bestand gegebene Mieteinheiten. Gegen 2 Mieter mussten Kündigungen eingebracht werden, da gesetzlich vorgesehene Kündigungsgründe ohne Zweifel vorliegen. Dies wurde und wird bereits bei Gericht unter Beweis gestellt. Die Verfahren sind in I. Instanz anhängig.

2. Warum wurde dieses denkmalgeschützte Haus in den letzten Jahren nicht restauriert?

Integrierender Bestandteil der Unternehmensphilosophie der Fa. A ist auch die Kunstförderung. Sämtliche leerstehenden Flächen wurden daher in den letzten Jahren jungen bildenden Künstlern kostenlos als Ateliers zur Verfügung gestellt.

In dieser Zeit wurde bei der Baubehörde bzw. beim Bundesdenkmalamt um eine Genehmigung für den Umbau bzw. Ausbau des Hauses angesucht. Die Genehmigungen wurden zwischenzeitig erteilt. Nach Abklärung technischer bzw. statischer Details wird die begonnene Generalsanierung bzw. der Um- und Ausbau umgesetzt. Verzögerungen in der Umsetzung liegen ausschließlich darin begründet, dass insbesondere 2 Mieter eine unbedingt notwendige technisch-statische Evaluierung in ihren Mieträumlichkeiten trotz gegenteiliger Feststellungen der Behörden bzw. der Schlichtungsstelle bis dato nicht zulassen (siehe beiliegendes Schreiben der MA 25 vom 30.08.2012).

3. Gibt es eine Umwidmung?

Die behördlich erteilten Genehmigungen sehen auch die Möglichkeit vor, Büros zu schaffen.

4. Was soll aus dem Haus werden?

Derzeit sind für die freien bzw. neu geschaffenen Flächen Büros vorgesehen. Die als Wohnungen genutzten Bestandsobjekte sind davon nicht betroffen.

5. Sind die Wohnungen der letzten verbliebenen Mieter von diversen Umbauplänen ausgenommen?

Selbstverständlich.

Allerdings müssen sämtliche Räumlichkeiten vorab eingehendst überprüft werden, ob bzw. welche Veränderungen bzw. Umbauten durch die Mieter selbst vorgenommen wurden, da dies unter Umständen gravierende Auswirkungen insbesondere auf die gesamtstatische Betrachtung haben kann.

Haus X 21:

(1) Welchem Zweck dienen die Löcher in den Böden, die beinahe in allen Etagen sind?

Vorab ist festzuhalten, dass dieses Haus aufgrund bereits anlässlich der Errichtung im Jahr 1911/12 eingebauter gravierender Baumängel technisch abbruchreif ist. Die Baubehörde hat daher eine Abbruchgenehmigung erteilt.

Im Vorfeld hatte die Baubehörde technische Untersuchungen angeordnet. Zur exakten Zustandsfeststellung war es unter anderem notwendig, einige Deckenfelder zu öffnen.

(2) Angeblich sei ein funktionierender Lift abgezwickt worden?

Der Lift wurde bereits im Jahr 2002 aufgrund gravierender Sicherheitsmängel vom TÜV gesperrt (siehe beiliegendes Foto) und daraufhin aus Sicherheitsgründen abgebaut, da er nicht mehr sanierbar war.

(3) Welche genauen Pläne gibt es für diese Liegenschaft? Soll sie abgerissen werden. Gibts schon ein Neubauprojekt? Wenn ja, was soll anstelle des jetzigen Hauses kommen?

Das Haus ist technisch und wirtschaftlich abbruchreif und muss aus Sicherheitsgründen ehebaldigst abgebrochen werden. Danach wird ein Neubau errichtet, wobei ein Wohngebäude unter Beibehaltung des historischen Fassadenbildes geplant ist.

(4) Was geschieht mit Ns Bar?

Derzeit ist ein Genehmigungsverfahren für den Bordellbetrieb nach dem WPG 2011 (Wiener Prostitutionsgesetz 2011) anhängig.

Auf Basis der gesetzlichen Lage müsste das Bordell bereits seit November 2012 geschlossen sein!

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der gravierenden Sicherheitsmängel des Hauses aber auch der Betriebsanlage selbst eine Genehmigung nicht erteilt wird.

(5) Uns wurde zugetragen, dass es vermehrt Anzeigen wegen illegaler Prostitution gegeben hätte. Stimmt das und wenn ja, was gabs dafür Probleme?

Diese Frage wollen Sie bitte an die für illegale Prostitution zuständigen Polizeidienststellen richten.

Seitens meiner Mandantschaft wurden aus Haftungsgründen nur die eklatanten Sicherheitsmängel (Fluchtwege und Brandschutz nicht gegeben bzw. nicht entsprechend der Betriebsanlagengenehmigung, etc.) des Bordells aufgezeigt.

Richtig ist, dass das Bordell derzeit ohne die nach dem WPG 2011 geforderte Genehmigung und daher illegal betrieben wird.

(6) Frau NC wundert sich darüber zumal, so sagt Sie in einem Interview, „Herr B diese Bar schon bevor er das Haus gekauft hat, sehr gut kannte. Er war Jahre lang Gast hier“.

Dies ist unrichtig, eine Lüge und böswillige, tatsachenwidrige Verleumdung. Der Geschäftsführer meiner Mandantschaft war dort noch nie Gast und wird es auch nie sein.

(7) Warum wurde dieses Haus in den letzten Jahren nicht saniert?

Weil es technisch und wirtschaftlich abbruchreif und unsanierbar ist.
Ich verweise auf die beiliegenden Gutachten Dr. Pech, DI Röder, Prof. Dr. Schneider/TU Wien.

(8) Unter welchen Umständen sind die 20 Wohnungen dort frei geworden?

Als das Haus von meiner Mandantschaft erworben wurde, waren nur noch insgesamt 6 Wohnungen bzw. Geschäftsflächen (und nicht 20 !!) vermietet. Aufgrund des offensichtlichen schlechten Zustandes war damals geplant, eine Generalsanierung durchzuführen. Im Zuge der Bauvorbereitung bzw. aufgrund von offensichtlichen Baumängeln hatte die Baupolizei umfangreiche Untersuchungen der Altsubstanz angeordnet. Das Ergebnis war fatal. Es stellte sich nämlich heraus, dass bereits bei der Errichtung des Hauses unter Missachtung sämtlicher damaliger Bauvorschriften und unter Nichtbeachtung sämtlicher Regeln der Baukunst derart „gepfuscht“ wurde, dass es als ein Glück anzusehen ist, dass das Haus bis heute überhaupt noch steht.

Sobald diese Erkenntnis gesichert war, hat meine Mandantschaft mit sämtlichen Mietern auch im Sinne der Verkehrssicherungspflicht Kontakt aufgenommen und Gespräche über die einvernehmliche Auflösung der Bestandsverhältnisse geführt. Sämtliche Mieter haben in der Folge das Angebot meiner Mandantschaft (Ersatzwohnung und/oder finanzielle Ablöse) angenommen und sind ausgezogen. Selbst mit Frau NC gab es bereits unter Beisein der Rechtsanwälte eine konkrete finanzielle Einigung per Handschlag. Frau NC wollte diese getroffene Einigung und ihr Wort dann jedoch nicht einhalten.

[...]“

Der E-Mail waren darüber hinaus Auszüge aus folgenden Gutachten bezüglich des Hauses X 21 beigelegt:

- Brandschutztechnisches Gutachten Nr. BM 01/2006 vom 09.02.2007 der Technischen Universität Wien:

Aus dem Auszug geht im Wesentlichen hervor, dass die Ausführung nicht der Konsensstatik und nicht dem Stand der Technik zur Zeit der Erbauung im Jahr 1911/12 entspricht, sodass sie weder zum Zeitpunkt der Errichtung noch nach heutigen Brandschutzmaßstäben einer Brandwiderstandsklasse zugeordnet werden könne. Tatsächlich sei mit dem Versagen nach wenigen Minuten Brandangriff zu rechnen.

- Gutachten zum bautechnischen Zustand vom 24.10.2005 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech:

Aus der zusammenfassenden Bewertung ergibt sich im Wesentlichen, dass die befundeten Decken nicht der Konsensstatik bzw. den zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Errichtung geltende Vorschriften bzw. dem damaligen Stand der Technik entsprechend ausgeführt seien. Das Gebäude sei nicht benutzbar, da die Decken nicht in ausreichendem Maße belastbar sind und bereits wesentliche Schäden aufwiesen.

- technische Gebäudebewertung vom 11.11.2009 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech:

Der Auszug enthält im Wesentlichen die Feststellung, dass die technische Abbruchreife gemäß der Bauordnung für Wien gegeben sei, da die technische Gebäudequalität mit 37,9% unter dem Grenzwert für die technische Abbruchreife von 50 % liege.

- gutachtliche Feststellung vom 07.05.2008 von Dipl. Ing. Albert Röder:
 Der Auszug im Wesentlichen die Feststellung, dass die Schadensmerkmale der tragenden Bauteile – insbesondere der mangelnden Betongüte der Decke als Gesamtheit – entsprechende Schritte zu Hintanhaltung von Schäden und Gefährdung von Menschenleben erforderlich machten. Daher sei eine Nutzung der Decken im vorgefundenen Zustand jedenfalls zu untersagen, selbst die Belastung mit Baustoffen im Zuge einer Instandsetzung sei unzulässig.
- Die Fotografie eines offenbar an den Aufzug geklebten Zettels mit dem Logo „TÜV“ und dem Text „Aufzug aus Sicherheitsgründen außer Betrieb gesetzt“.

Bezüglich des Hauses X 1 waren dem E-Mail folgende Unterlagen beigelegt:

- Amtsgutachten des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50 – Wiener Schlichtungsstelle Dezernat 1 vom 30.08.2012:

Aus dem Auszug geht im Wesentlichen hervor, dass aus technischer Sicht das Betreten bestimmter näher genannter Wohnungen für den bei der MA 37 – Baupolizei eingereichten Umbau auf jeden Fall erforderlich sei.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 03.04.2013 wendete sich E am 05.04.2013 mit folgendem E-Mail an Rechtsanwalt Dr. L:

„Sehr geehrter Herr Dr. L!

Ich erlaube mir gleich von Ds Account zu antworten.

Wie telefonisch bereits dargelegt.

Herr G erzählt, dass bei ihm eingebrochen wurde, ein Polizeibeamter hätte gesagt, dass er schon weiss woher das kommt, „ohne dass ich das kommentieren will“, sagt Herr G, und dass Telefon und Internetleitung abgezwickt wurden.

Ausziehen würde er nicht wegen Einbrüchen und Telefonabwickereien, sondern wenn man ihm ein akzeptables Angebot macht.

Ihr Statement dazu war.

Dass diese Machenschaften in keinen Zusammenhang zu meiner Mandantschaft zu bringen sind, und von ihr nicht veranlasst wurden. So würden wir das auch berichten.

Mit freundlichen Grüßen

E“

Dieses E-Mail wurde am 08.04.2013 von Rechtsanwalt Dr. K wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrter Herr Doktor E, lieber E!

Zunächst vielen Dank für das Telefonat vom letzten Freitag, in welchem Du mir mitgeteilt hast, dass das Zitat von Frau NC nicht veröffentlicht wird.

Leider muss ich noch einmal an Dich herantreten und zwar bezüglich des unten stehenden Mails zum Zitat von Herrn G.

Diese Mitteilungen von Herrn G werden vom Durchschnittsleser wohl so verstanden, dass unser Mandant bzw. sein Unternehmen irgendetwas mit dem Einbruch und dem „Abzwicken von Telefon- und Internetleitung“ zu tun hätten und dies sogar seitens der Polizei vermutet wird.

Wie bereits von Herrn Kollegen L dargelegt, hat unser Mandant selbstverständlich überhaupt nichts mit dem Einbruch und dem Abzwicken von Telefon- und Internetleitung zu tun.

Die Veröffentlichung dieser Mitteilungen von Herrn G können unseres Erachtens nach den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede verwirklichen, weshalb daraus Ansprüche nach § 6 MedienG resultieren würden. Parallel dazu wird wohl auch der zivilrechtliche Tatbestand der Kreditschädigung verwirklicht.

Ein „Zitatenrecht“ zugunsten des ORF wird wohl daran scheitern, dass ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung nicht besteht.

Ich ersuche Dich somit, zur Vermeidung von rechtlichen Schritten unserer Mandantschaft, diese Behauptungen bzw. die Mitteilung von Herrn G nicht zu veröffentlichen und darf ich der guten Ordnung halber um Deine Bestätigung bis morgen (Dienstag), 18.00 Uhr, ersuchen.

*Mit besten Grüßen
Gerald“*

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sendung „Am Schauplatz Gericht“ vom 11.04.2013 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen und dem von den Beschwerdeführern vorgelegten Transkript der Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführern ergeben sich aus dem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen in der Beschwerde sowie dem der Beschwerde beigelegten Firmenbuchauszug der Erstbeschwerdeführerin.

Die Feststellungen zur im Vorfeld der Sendung stattgefundenen Kommunikation zwischen der Redaktion des Beschwerdegegners und Vertretern der Beschwerdeführer ergeben sich aus den von den Beschwerdeführern vorgelegten E-Mails und Beilagen, deren Richtigkeit und Echtheit vom Beschwerdegegner im Wesentlichen nicht bestritten wurde.

Im Einzelnen ist festzuhalten: Nicht festgestellt werden konnte die Anzahl und der Inhalt von Telefongesprächen zwischen der Redaktion des Beschwerdegegners und Vertretern der Beschwerdeführer. Aus den vorgelegten E-Mails ergibt sich aber jedenfalls, dass mehrfach Telefonate stattgefunden haben. Aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführer in ihrer Replik vom 17.07.2013 ergibt sich, dass diese immer auf Schriftlichkeit bestanden haben. Die Fragen sollten schriftlich gestellt werden und seien ebenso schriftlich beantwortet worden. Aus diesem unwidersprochenen Vorbringen und aus der Formulierung der Schreiben (vgl. etwa im E-Mail von E an Rechtsanwalt Dr. L vom 05.04.2013: “[...]Wie telefonisch bereits dargelegt. [...] Ihr Statement dazu war [...]“) ergibt sich, dass soweit telefonisch über die geplante Sendung gesprochen wurde, der Inhalt der Gespräche in den wesentlichen Teilen in der schriftlichen Kommunikation festgehalten wurde.

Die E-Mail von D an die Pressevertreterin der Beschwerdeführer vom 02.04.2013 wurde zwar nicht vorgelegt, jedoch ergibt sich aus der Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. L vom 03.04.2013, dass dieses E-Mail vom 02.04.2013 die Fragen enthielt, die in der Stellungnahme vom 03.04.2013 beantwortet wurden.

Inhalt und Umfang der der Redaktion des Beschwerdegegners von der Beschwerdeführerin übermittelten Auszüge der Gutachten ergeben sich im Wesentlichen aus dem der Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 25.07.2013 vorgelegten E-Mail vom 03.04.2013 vom Mag. M an D. Wie sich aus dem Vorbringen in dieser Stellungnahme ergibt, wurde

diese E-Mail mit der Stellungnahme vom 17.07.2013 unvollständig vorgelegt. Dass dieses E-Mail im mit Schreiben vom 25.07.2013 der Behörde vorgelegten, vollständigen Umfang am 03.04.2013 an D verschickt wurde, wurde vom Beschwerdegegner nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandete Sendung „Am Schauplatz Gericht“ wurde am 11.04.2013 ausgestrahlt. Die Beschwerde langte am 22.05.2013 per E-Mail bei der KommAustria ein und wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation im Wesentlichen auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Für die Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung ist wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare

rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB (vgl. die bei *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 325 wiedergegebene Rechtsprechung des BKS und der RFK).

Die Beschwerdeführer behaupten im Wesentlichen, die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebots gestaltete Berichterstattung habe zweifelsfrei negative wirtschaftliche Auswirkungen auf beide Beschwerdeführer, zumal die „Am Schauplatz“- / „Am Schauplatz Gericht“-Reportagen zu den beliebtesten Formaten des ORF gehörten, die in der zuseherintensiven Zeit, nämlich im Abendprogramm am Donnerstag (21:05 Uhr) ausgestrahlt würden. Da sich die potentiellen Kunden der Beschwerdeführer in sämtlichen gesellschaftlichen Schichten und Altersschichten wiederfänden (beispielsweise Mieter und/oder Käufer von Wohnungen und/oder Geschäftsräumlichkeiten), liege es auf der Hand, dass diese negative und journalistisch unkorrekte Berichterstattung von einer großen Anzahl von potentiellen Kunden gesehen worden sei. Die Reportage erfülle gegenüber beiden Beschwerdeführern den Tatbestand des § 1330 ABGB.

Die Erstbeschwerdeführerin ist Eigentümerin der im Bericht genannten Liegenschaften, der Zweitbeschwerdeführer ist Geschäftsführer der Erstbeschwerdeführerin. Beide werden im gegenständlichen Bericht mehrfach genannt. Es liegt nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich der Möglichkeit, dass es durch eine – nach dem Beschwerdevorbringen einseitige – Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführer, wobei im Bericht nicht klar zwischen der Erstbeschwerdeführerin als Eigentümerin der Liegenschaften und dem Zweitbeschwerdeführer als deren Geschäftsführer unterschieden wurde –, zu einer Schädigung des wirtschaftlichen Rufs der Beschwerdeführer (vgl. § 1330 ABGB) kommen könnte. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist. Vor diesem Hintergrund war eine allfällige Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zlen. 2011/03/0022 und 2011/03/0031).

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.

[...]

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...]“

Die Beschwerdeführer beanstanden zusammengefasst, dass der gesamte Beitrag tendenziös gestaltet sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle. Im Besonderen wenden sie sich dagegen, dass für den Durchschnittsbetrachter der Eindruck entstehe, dass die Beschwerdeführer die berichtsgegenständlichen Gebäude verfallen ließen und versuchten, die verbleibenden Mieter mit rechtswidrigen Mitteln zu vertreiben. Stellungnahmen der Beschwerdeführer und umfangreiche Unterlagen, die der Redaktion des Beschwerdegegners zur Verfügung gestellt worden seien, seien bei der Sendungsgestaltung nicht berücksichtigt worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht *expressis verbis* im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 mwN).

Schon die Rundfunkkommission (RFK) erachtete eine *„Reportage als ein über die Nachricht insofern hinausgehendes Format, als in ihr ein aus der unmittelbaren Situation gegebener, die Atmosphäre einbeziehender, meist kurzer Augenzeugenbericht eines Ereignisses gesehen wurde, der auch allfällige Interviews umfasst“* (RFK 16.04.1982, 338/5-RFK/82, RfR 1982, 41).

Der BKS hat zur Sendereihe „Am Schauplatz“, die ein im Wesentlichen vergleichbares Sendungskonzept wie die hier gegenständliche Sendung „Am Schauplatz Gericht“ aufweist, ausgesprochen, dass *„es sich hierbei um ein fernsehpublizistisches Format mit dem Anspruch handle, über insbesondere als gesellschaftlich wichtig empfundene Themen kontroversielle Berichterstattung zu bieten. Die Sendungsgestaltung erfolge in reportageähnlicher Aufmachung mittels Schilderung der – im entscheidungsgegenständlichen Fall – Bärenjagd durch den begleitenden Reporter, wobei die teilnehmenden Jäger ausführlich zu Wort kommen, um ihre subjektiven Eindrücke und Erlebnisse darzulegen. Die Vermittlung tagesaktueller Information werde durch die inkriminierte Sendung erkennbar nicht bezweckt.“* Daraus hat der BKS in weiterer Folge den Schluss gezogen, dass die Sendung zumindest in einem Naheverhältnis zu Reportagen iSd

§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G anzusehen war (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, unter Verweis auf die Rechtsprechung von VfGH und BKS).

Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche – am ehesten als Reportage zu charakterisierende – Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G genügt. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF das im Beitrag behandelte Thema, nämlich Probleme von Mietern in den berichtsgegenständlichen Gebäuden, „*objektiv ausgewählt und vermittelt*“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wieder gegeben wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die für eine Reportage verwendeten Gestaltungs- und Stilmittel andere sind, als etwa für klassische Nachrichten (siehe oben), wodurch auch eine stärkere emotionale Betroffenheit des Zusehers erzeugt werden kann.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird nach der Spruchpraxis des BKS Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, mwN aus der Rechtsprechung).

In der genannten Entscheidung vom 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, hat der BKS unter Verweis auf die Rechtsprechung festgehalten, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt stehe. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemesse sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema, wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukomme. Es sei nach Auffassung des BKS dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „*Problemzonen*“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen. Für die Erfüllung dieser Aufgabe stünden unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „*Nachrichten*“ explizit auch die „*Reportage*“ als ein solches Mittel in § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G vorsehe. Schon durch die mit diesem Format typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen, ergebe sich notwendigerweise eine stärkere Wahrscheinlichkeit eines „*Mitfühlens*“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes. Diese Möglichkeit sei vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen worden. Umso stärkere Bedeutung erlange in diesem Kontext daher die Beachtung des Grundsatzes des „*audiatur et altera pars*“, und zwar insbesondere dann, wenn von den in einer Sendung auftretenden Personen (strafrechtsrelevante) Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben würden. Selbiges gelte für das aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G erließende Gebot der Nachprüfung von Behauptungen unter Anwendung journalistischer Grundsätze oder gegebenenfalls eine entsprechende Pflicht zur Distanzierung. Die Rolle der Redaktion habe daher – unter vollständiger Wahrung ihres journalistischen Gestaltungsfreiraumes – jedenfalls auch diejenige eines Moderators in der Art und Weise zu umfassen, dass Pro- und Kontrastpunkte letztendlich voll zur Geltung kommen könnten.

Auch die Sendereihe „Am Schauplatz Gericht“ befasst sich regelmäßig mit derart konflikträchtigen Themen. Im beschwerdegegenständlichen Fall wurde im ersten von drei

Beiträgen der Sendung „*Vertrieben, verstoßen, vergiftet*“ über Probleme von Wohnungs- bzw. Geschäftsraummieter in Gebäuden berichtet, die im Eigentum der Erstbeschwerdeführerin stehen und deren – angesichts von gegen jedenfalls zwei Mieter im Gebäude X 1 durch die Erstbeschwerdeführerin angestrebten gerichtlichen Aufkündigungen und dem geplanten Abriss des Gebäudes X 21 – offenbar nicht gänzlich unbegründeten Befürchtungen, ihre Mietwohnungen bzw. Geschäftsräume zu verlieren. Daher kommt offensichtlich der Einsatz des Worts „*vertrieben*“ im Sendungstitel, der eine dem Empfinden der im Bericht genannten Mieter aufgreifende Zuspitzung des Gegenstands des Berichtes darstellt, die aus Sicht der KommAustria angesichts der gebotenen Kürze des Sendungstitels – und der im Bericht selbst erfolgenden umfassenderen Befassung mit dem Thema – nicht zu beanstanden ist. Unter Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung ist nicht von vornherein zu beanstanden, dass bei Durchschnittsbetrachtern der Eindruck entstehen konnte, dass die Beschwerdeführer ein Interesse daran hätten, Mieter aus ihren Wohnungen zu bekommen, wurde doch tatsächlich gegen zwei im Bericht zu Wort kommende Mieter im Gebäude X 1 eine gerichtliche Aufkündigung in die Wege geleitet. Auch hinsichtlich des Bordellbetriebs im Gebäude X 21 ist auf Grund des eigenen Vorbringens der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass ein Interesse an dessen Schließung besteht, soll das Gebäude doch abgerissen werden.

Wie die KommAustria bereits im in einer Beschwerdesache hinsichtlich der ähnlich gelagerten Sendung „Ein Fall für E“, ergangenen rechtskräftigen Bescheid vom 06.02.2013, KOA 12.013/13-001, festgehalten hat, ist der Eindruck, wonach beim Durchschnittsbetrachter allenfalls auch ein Mitgefühl bzw. Verständnis für die betroffenen Mieter entstanden sein mag, im Lichte des Objektivitätsgebotes ebenfalls noch nicht zu bemängeln. Der Blickwinkel aus der Perspektive der betroffenen Mieter selbst ist vielmehr das Thema der in Rede stehenden Berichterstattung. Einerseits ist es nachvollziehbar, dass die geschilderten Vorkommnisse (wie etwa Risse in der Decke, Wasserschäden, wiederholte Wohnungsbegehungen) – unabhängig von der Frage eines allfälligen Verschuldens oder eines berechtigten Interesses an der Betretung des Mietgegenstands – von den in der Sendung zu Wort kommenden Mietern als unangenehm empfunden wurden, andererseits wurden einzelne Mängel dem Zuseher anhand von vor Ort gemachten Aufnahmen vor Augen geführt und durch persönliche Gespräche mit den Mietern veranschaulicht.

Soweit die Beschwerdeführer es als tendenziös ansehen, dass im Bericht der Eindruck vermittelt werde, die Beschwerdeführer gäben die beiden beitragsgegenständlichen Gebäude dem Verfall preis, ist Folgendes auszuführen: Im Bericht werden an zwei Stellen entsprechende Formulierungen verwendet, jeweils betreffend das Gebäude X 1. Am Anfang des Beitrags führt die beitragsgestaltende Redakteurin D aus: „*X 1, nobelste Adresse in der Innenstadt. Dieses barocke Haus, seine Geschichte reicht bis ins Mittelalter zurück, steht unter Denkmalschutz. Doch vor dem Verfall wurde es offensichtlich nicht wirklich bewahrt. [...]*.“ Wiederum im Zusammenhang mit dem Gebäude X 1 führt D in der Überleitung zur Befragung der Präsidentin des Bundesdenkmalamts folgendes aus: „*Eine Frage interessiert uns aber noch. Seit Jahren, so sagen uns die Mieter, wäre dieses denkmalgeschützte Haus dem Verfall preisgegeben. Was macht das Denkmalamt, um solche geschichtsträchtigen Häuser zu schützen? Die Möglichkeiten sind beschränkt erklärt uns die Präsidentin, Frau Doktor O.*“

Auf die Frage von D, warum dieses denkmalgeschützte Haus in den letzten Jahren nicht restauriert worden sei, hat Rechtsanwalt Dr. L in seiner Stellungnahme vom 03.04.2013 im Wesentlichen ausgeführt, dass sämtliche leerstehenden Flächen in den letzten Jahren jungen bildenden Künstlern kostenlos als Ateliers zur Verfügung gestellt worden seien. In dieser Zeit sei bei der Baubehörde bzw. beim Bundesdenkmalamt um eine Genehmigung für den Umbau bzw. Ausbau des Hauses angesucht worden. Die Genehmigungen seien zwischenzeitig erteilt worden. Nach Abklärung technischer bzw. statischer Details werde die begonnene Generalsanierung bzw. der Um- und Ausbau umgesetzt. Verzögerungen in der Umsetzung lägen ausschließlich darin begründet, dass insbesondere zwei Mieter eine

unbedingt notwendige technisch-statische Evaluierung in ihren Mieträumlichkeiten trotz gegenteiliger Feststellungen der Behörden bzw. der Schlichtungsstelle bis dato nicht zulassen würden.

Wenn D das Gebäude als „*offensichtlich*“ (nämlich im Sinne von „*augenfällig, augenscheinlich, ins Auge springend, allem Anschein nach*“, vgl. Duden Band 8 - Das Synonymwörterbuch³, 651) vor dem Verfall „*nicht wirklich bewahrt*“ bezeichnet, kann die KommAustria angesichts des im Bericht ersichtlichen schlechten Zustands des Hauses jedenfalls keine Überschreitung des Spielraums des Beschwerdegegners erkennen, fasst sie damit nur einen objektivierbaren äußeren Eindruck und nicht – wie die Beschwerdeführer vermeinen – eine subjektive Absicht der Beschwerdeführer zusammen. Im Rahmen der zweiten Erwähnung geht im Übrigen hervor, dass sie hier die Meinung der Mieter („... so *sagen uns die Mieter...*“) wiedergibt. Dass für die geplanten Umbauten entsprechende Genehmigungen vorliegen, wird im Bericht im Übrigen auch ausdrücklich erwähnt. Der Bericht setzt sich auch ausführlich mit diesen auseinander. Bei der zweiten Sequenz mit Herrn F und seinem Anwalt werden die Pläne dargestellt, in denen offenbar auch Büros im Bereich der derzeitigen Wohnung von Herrn F beschrieben werden, aber gleichzeitig die Klarstellung von Rechtsanwalt Dr. L verlesen, wonach derzeit für die freien beziehungsweise neugeschaffenen Flächen Büros vorgesehen und die als Wohnungen genutzten Bestandobjekte davon nicht betroffen seien.

Das Gebäude X 21 wird am Beginn des Beitrags von D als „*total heruntergekommen*“ bezeichnet; diese Bezeichnung erscheint der KommAustria angesichts des im Beitrag gezeigten Zustands des Gebäudes (innen wie außen) und der von den Beschwerdeführern betonten Abbruchreife des Gebäudes und deren Erwähnung im Bericht als nicht unsachlich.

Hinsichtlich der im Beitrag wiedergegebenen Aussagen von Herrn BC und seinem Anwalt I, es seien „Probepbohrungen“ vorgenommen worden, und dass durch die Zusammenfassung von D der Eindruck entstehe, dass die Beschwerdeführer durch diese die Abbruchreife herbeigeführt hätten, ist festzuhalten, dass diesen Aussagen die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. L entgegengesetzt wurde, „*dass dieses Haus aufgrund bereits anlässlich der Errichtung im Jahr 1911 und -12 eingebauter gravierender Baumängel technisch abbruchreif ist.*“ Daraufhin wurde die Stellungnahme des Leiters der Baubehörde Dr. J gebracht, dass die Erstbeschwerdeführerin um eine Abbruchbewilligung angesucht habe und die technische Abbruchreife tatsächlich vorliege. Die Ursachen könne er im Detail nicht nachvollziehen. Es sei der jetzige Zustand zu beurteilen. Der sei durchaus schlecht, die Decken im Inneren seien teilweise schon durchgebrochen oder in einem Zustand, dass sie ausgewechselt werden müssten. Diese Aussage wurde von D dahingehend zusammengefasst, dass diese durchgebrochenen Decken (d.h. die im Bericht in diesem Moment gezeigten), ausschlaggebend für die technische Abbruchreife gewesen sein dürften. Dies deckt sich nicht nur mit den Aussagen von Dr. J, sondern auch mit jenen der Gutachten, die die Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner zur Verfügung gestellt hatten (vgl. etwa den Auszug aus dem Gutachten zum bautechnischen Zustand vom 24.10.2005 von Dipl. Ing. Dr. techn. Anton Pech: „*Das Gebäude ist nicht benutzbar, da die Decken nicht in ausreichendem Maße belastbar sind und bereits wesentliche Schäden aufweisen*“).

Mögen auch Herr BC bzw. sein Rechtsanwalt Dr. I Verdachtsmomente in diese Richtung im Bericht geäußert haben, dass die sogenannten „Probepbohrungen“ zum Abbruchreife geführt hätten, kann die KommAustria nicht erkennen, inwiefern der Beschwerdegegner sich durch die gewählte Gestaltung des Beitrags mit dieser Ansicht identifiziert bzw. deren Richtigkeit unterstellt hätte. Vielmehr wird die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. L verlesen, dass der Grund der Abbruchreife gravierende technische Baumängel bei der Errichtung in den Jahren 1911 und 1912 gewesen seien. Dass diese Gestaltung des Beitrags – wie die Beschwerdeführer vermeinen – beim Durchschnittsleser den Eindruck erwecken würde, die sogenannten „Probepbohrungen“ seien der wesentliche Grund für die Abbruchreife, ist für die KommAustria vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Insofern kommt der

Nichterwähnung des Umstandes, dass die „Probepbohrungen“ im Zusammenhang mit den – im Übrigen ebenfalls von Dr. J im Rahmen des Interviews erwähnten – Gutachten im Auftrag der Baubehörde stehen, keine entscheidende Bedeutung zu. Zum anderen verschweigen die Beschwerdeführer die sich aus den vorgelegten Dokumenten ergebende Tatsache, dass sich die Anordnung von Probepbohrungen jedenfalls aus dem vom den Beschwerdeführern bei der Baubehörde gestellten Antrag auf Abbruch des Hauses ergibt.

Soweit die Beschwerdeführer vorbringen, ihnen sei zwar die Möglichkeit gegeben worden, Stellung zu nehmen, dies jedoch nicht hinsichtlich aller im Bericht vorkommenden Umstände, und seien die Stellungnahmen nur teilweise verarbeitet bzw. erwähnt worden, dies zum Teil auch aus dem Zusammenhang gerissen und in verkürzten Statements, ist Folgendes auszuführen:

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Auch im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ ist die Gestaltung des formalen Sendungsablaufs allein Sache des Beschwerdegegners ist (vgl. RFK 17.07.1995, RfR 2000, 34, wo auch festgehalten wird, dass aber die Wiedergabe einer Stellungnahme nicht tendenziös verzerrt erfolgen darf). Es besteht somit kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Stellungnahme. Entgegen der Annahme der Beschwerdeführer bedeutet dies aber auch, dass der Beschwerdegegner eine Stellungnahme keineswegs in ihrer Gesamtheit wiedergeben muss, solange die Stellungnahme hinsichtlich der in der Sendung geäußerten Vorwürfe maßgeblichen Teile und in Zusammenhang und Inhalt richtig wiedergegeben in die Sendung einfließt (vgl. in diesem Sinne schon BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN). Anzuführen ist in diesem Zusammenhang, dass umgekehrt der Zweitbeschwerdeführer in Ausübung seines Rechts ein Interview (in Bild und Ton) abzulehnen, sich freiwillig einer bestimmten – möglicherweise vom Beschwerdegegner ins Auge gefassten – Möglichkeit der Sendungsgestaltung begeben hat und insoweit die Konsequenz zu tragen hat, dass ein Verzicht auf die Präsenz in Wort und Bild in einem Format wie dem vorliegenden zwingend zu einer Verkürzung auf Auszüge aus schriftlichen Stellungnahmen führen muss.

Hinsichtlich einzelner Aussagen ist nunmehr zu prüfen, ob den Beschwerdeführern zu den geäußerten Vorwürfen, die zum Teil strafrechtsrelevantes, zum Teil aber jedenfalls moralisch verwerflichen Handeln betreffen, ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde:

Soweit die Beschwerdeführer in der Aussage von Herrn G im Zusammenhang mit dem Einbruch in seine Wohnung und dem „Abzwicken“ seiner Telefon- bzw. Internetleitung die Unterstellung sehen, sie würden mit diesen (strafrechtlich relevanten) Vorgängen in Verbindung gebracht werden, ist darauf zu verweisen, dass unmittelbar auf die Aussage von Herrn G die Stellungnahmen der Anwälte der Beschwerdeführer, dass diese Machenschaften in keinem Zusammenhang zu den Beschwerdeführern zu bringen und von diesen nicht veranlasst worden seien und es diesen fern läge, Mieter vertreiben zu wollen,

folgen. Dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ wurde nach Ansicht der KommAustria hier ausreichend Rechnung getragen. Soweit die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang monieren, die Suggestivfrage „Herr G, sind irgendwelche Vorkommnisse gewesen, wo Sie sich gedacht haben, das ist nicht mit rechten Dingen zugegangen?“ lasse darauf schließen, dass es sich bei diesem Interview um ein durchbesprochenes und choreografiertes Zusammenspiel zwischen der Redakteurin und Herrn G gehandelt habe, tritt der Beschwerdegegner dem entgegen, indem er angibt, die Redaktion habe bereits vor Aufzeichnung dieses konkreten Interviews umfassend recherchiert und sei unter anderem die Tatsache, dass bei Herrn G Internet- und Telefonkabel durchgeschnitten worden seien, bekannt gewesen. Auch dass bei Herrn G eingebrochen worden sei, sei bekannt gewesen. Dass die Redakteurin Herrn G daher auf diesen Umstand angesprochen habe, sei nicht ungewöhnlich, ja es sei geradezu selbstverständlich im Rahmen der von ihr vorgenommenen umfassenden Recherche. Der KommAustria ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dadurch der dem Beschwerdegegner eingeräumte Gestaltungsspielraum überschritten worden sein soll, da die Redakteurin weder die Beschwerdeführer mit den geschilderten Vorkommnissen in Zusammenhang gebracht, noch unzulässige, etwa partiische oder den Gesamtzusammenhang verzerrende Vermutungen im Hinblick auf diese geäußert hat.

Soweit jedoch Frau NC in der Sendung gegen den Zweitbeschwerdeführer den Vorwurf äußert, er habe ihr „[z]ehn Jahre Qualen“ bereitet, sie dadurch beleidigt, dass er sie als „alternde Puffmutter“, die Männer auch die Männer in ihrer Wohnung empfangt, bezeichnet und ständig versucht habe, sie zu erniedrigen („er tut mich erniedrigen wo es geht, wo es geht. Er will mich total in die Knie...“), wurde den Beschwerdeführern jedoch keine Möglichkeit gegeben, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen:

Der Zweitbeschwerdeführer wird in der Interviewpassage von Frau NC vorgeworfen, er habe sie beleidigt, jahrelang erniedrigt und beschimpft. Mag darin auch nicht zwingend ein Vorwurf strafrechtswidrigen Verhaltens zu sehen sein, wird Frau NC vom Beschwerdegegner doch Raum geboten, diesen unlauteren und moralisch verwerflicher Geschäftspraktiken zu zeihen bzw. ihm ehrenrühriges Verhalten vorzuwerfen. Mag der Vorwurf solcher Geschäftspraktiken aber gerade das zentrale Thema der Sendung sein und eben das beleuchten gesellschaftsrelevanter „Problemzonen“ und das Aufzeigen allfälliger Missstände durch reportageartige Sendung wie der gegenständlichen grundsätzlich zu den Aufgaben des Beschwerdegegners gehören (vgl. wiederum BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010), ist aber nach der genannten Rechtsprechung vom Beschwerdegegner in besonderem Maß die Beachtung des Grundsatzes des „audiatur et altera pars“ bei der Ausstrahlung solcher Vorwürfe zu verlangen. Dies wiegt im vorliegenden Fall umso schwerer, verwendet der Beschwerdegegner doch Auszüge dieser Vorwürfe von Frau NC als „Aufhänger“ für die Sendung. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden den Beschwerdeführern die von Frau NC geäußerten Vorwürfe im Vorfeld der Ausstrahlung nicht zur Kenntnis gebracht und ihnen keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Der im Anschluss an die Vorwürfe von Frau NC gebrachte Auszug aus der schriftlichen Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. L („Der Anwalt der A GmbH schreibt dazu: Auf Basis der gesetzlichen Lage müsste das Bordell seit November 2012 geschlossen sein.“), hat mit den von Frau NC geäußerten Vorwürfen nichts zu tun und war vielmehr die Antwort auf die Frage von Frau D „Was geschieht mit Ns Bar?“. Der verletzte Auszug hat nicht nur keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den von Frau NC geäußerten Vorwürfen, sondern es entsteht beim Durchschnittszuschauer sogar der Eindruck, die Beschwerdeführer hätten den Vorwürfen nichts entgegengesetzt bzw. seien diese unwidersprochen geblieben.

Der Beschwerdegegner hat somit hinsichtlich dieser Vorwürfe den Grundsatz „audiatur et altera pars“ und damit das Objektivitätsgebot verletzt. Der Beschwerde war daher hinsichtlich dieses Umstands zu stattzugeben und eine Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.). Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 13. November 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris

(Vorsitzender)